Krakauer Zeitung.

Nr. 221. **Donnerstag, den 26. September** **1861.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten.

V. Jahrgang.

Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.

Einladung zur Pränumeration auf die

„Krakauer Zeitung"

Mit dem 1. October 1861 beginnt ein neues vierteljähriges Abonnement unseres Blattes. Der Pränumerations-Preis für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1861 beträgt für Krakau 4 fl. 20 kr., für auswärts mit Inbegriff der Postzusendung, 5 fl. 25 Nkr. Abonnements auf einzelne Monate werden für Krakau mit 1 fl. 40 Nkr., für auswärts mit 1 fl. 75 Nkr. berechnet.

Bestellungen sind für Krakau bei der unterzeichneten Administration, für auswärts bei dem nächst gelegenen Postamt des In- oder Auslandes zu machen.

Die Administration.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Major Eduard Mediéro, des 54. Infanterie-Regiments, als Ritter des Ordens der eisernen Krone dritter Klasse den Ordensstatuten gemäß, in den Ritterstand des österreichischen Kaiserstaates allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. September d. J. dem Landes-Artillerie-Direktor in Dalmatien Generalmajor Franz Wilsdorf in Anerkennung seiner fünfzigjährigen, stets sehr guten Dienstleistung den Orden der eisernen Krone zweiter Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 18. September d. J. dem Hauptmann-Auditor erster Klasse Georg Wirtinger in Anerkennung seiner besonders belobten vorzüglichen Dienstleistung das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. September d. J. dem Postenführer Franz Richter, des 9. Gendarmerie-Regiments, in Anerkennung des von ihm in Ausübung des öffentlichen Sicherheitsdienstes bethätigten erfolgvollen Muthes das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 22. September d. J. dem Gemeinen Jakob Schleiß, des Kürassier-Regiments Herzog von Braunschweig Nr. 7, in Anerkennung der von ihm mit muthvoller Entschlossenheit unter eigener Lebensgefahr bewirkten Rettung eines Menschen vom Feuertode das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 19. September d. J. allergnädigst anzuordnen geruht, daß dem Kommandanten des Kriegsdampfers „Adler", Linienschiffs-Lieutenat Karl Mathieu, in Anerkennung seines umsichtigen Einschreitens bei Gelegenheit eines Brandes in Galacz, dann dem Maschinen-Untermeister Blasius Sagmeister, dem Quartiermeister Qua-Schiemanne Jakob Fritsch, den beiden Quartiermeistern Anton Bernhardt und Vincenz Stolz, dem Marsgaste Johann Hamberger, den Matrosen dritter Klasse: Johann Wokač und Prokop Cupić, dem Hornisten Stephan Sklenarz, dann den Feuerleuten zweiter Klasse: Johann Rabel und Franz Gaßner für ihre thätige Mitwirkung bei der Löschung dieses Brandes die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Veränderungen in der k. k. Armee.

Ernennungen und Beförderungen:

Der disponible Oberst Ludwig Prinz Hohenlohe-Langenburg zum Kommandanten des Kürassier-Regiments König Johann von Sachsen Nr. 3;

der Haus-Kommandant und Premier-Wachtmeister der ersten Arcieren-Leibgarde, Oberstlieutenant Emerich Freiherr v. Baarczy zum Obersten, mit Belassung auf dem gegenwärtigen Dienstesposten;

der Oberstlieutenant Eduard Freiherr v. Litzelhofen, des General-Quartiermeisterstabes, zum Obersten und

der Major Franz Bohunek, der technischen Artillerie, zum Kommandanten des Zeugs-Artillerie-Kommando's Nr. 3.

Pensionirungen:

Der Oberst Plato v. Bakalovich, des Hußaren-Regiments Kaiser Franz Joseph Nr. 1;

der Oberstlieutenant Alexander Hummer, des Infanterie-Regiments Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach Nr. 64;

die Majore der technischen Artillerie: Vincenz Kunczowski und Ernst Bauer, ersterer mit Oberstlieutenants-Carakter ad honores;

die Hauptleute erster Klasse: Karl Gold, des Infanterie-Regiments Großfürst Michael von Rußland Nr. 26, Karl Popp, des Küsten-Artillerie-Regiments Freiherr v. Stein und Friedrich Oehlschläger, der Militär-Kanzlei-Branche, sämmtlich mit Majors-Charakter ad honores.

Quittirung:

Der Major in der Armee Johann v. Ciotta.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 26. September.

Das Haager Kabinet hat seinen diplomatischen Agenten von der Entschließung, den König Viktor Emmanuel als König von Italien anzuerkennen, in einem Rundschreiben in Kenntniß gesetzt, in welchem es, wenn nicht buchstäblich, so doch dem Wesen nach haißt, daß „der König in Beachtung der Handelsinteressen, welche durch die Unterbrechung der diplomatischen Beziehungen zu leiden begannen, veranlaßt worden ist, Viktor Emmanuel den Titel eines Königs von Italien beizulegen." Weiter soll es in dem Rundschreiben heißen: „Wir haben jedoch Sorge getragen, uns unsere volle Freiheit bei der Beurtheilung der Politik des Turiner Kabinets zu wahren, indem wir das Faktum der von uns verlangten Anerkennung von den Ursachen, die es veranlaßt haben und von den Konsequenzen, die sich daraus ergeben könnten, trennten". Schließlich soll die Depesche folgendermaßen lauten: „Wir wünschen vornehmlich, daß wohl verstanden werde, wie wir, indem wir diesen neuen Titel anerkennen, damit in keiner Weise die Empfindlichkeit jener Regierungen verletzen wollten, deren Interessen mit der italienischen Frage zusammenhängen. Wir gedenken nicht über die Sachlage hinaus zu gehen, da unsere Anerkennung in keiner Weise ein moralisches Präjudiz gegen jene Rechte in sich schließt, hinsichtlich welcher wir weder zum Angriff noch zur Vertheidigung berufen sind und die wir nicht verkennen wollen."

Die Mailänder „Perseveranza" berichtet, daß König Victor Emanuel in den ersten Tagen des October wieder in Turin eintreffen werde; von der projectirten Reise nach Neapel ist man unter den obwalten den Umständen entschieden abgekommen.

Der Chefredacteur des „Siècle" Hr. Havin, verlangt heute feierlich, daß die Regierung die Frage von der Räumung Roms, zum Gegenstande eines — Plebiscits machen solle!

Das ministerielle „Pays" spricht sich heute mit großer Schärfe gegen die antirussische Agitation in Polen aus. Der Verfasser des Artikels, Herr Paulin Lymairac, stellt sich auf den Standpunct der practischen Politik. Zunächst hat er die für den 23sten d. M. ausgeschriebenen Wahlen für die Districts- und Munizipalräthe im Auge. Polen werde dadurch in den Besitz von Institutionen gelangen, die noch weit liberaler und democratischer seien, als die, deren sich Frankreich vor 1848 erfreut hat. Polen solle diese ihm vom Kaiser Alexander in höchst loyaler Weise verliehenen Institutionen ohne Rückhalt hinnehmen. Sie enthielten den Keim aller Reformen, die ein Volk wünschen könne und durch welche ihm eines Tages der Genuß einer wahrhaften Freiheit zugesichert werden würde. Wenn Polen auf die Stimme der extremen Partei höre, so werde es alle Vortheile seiner neuen Situation verlieren, die ausgezeichnet und zukunftsreich sei. Herr Lymairac beschwört also die guten Bürger, die doch in Polen die Mehrzahl bildeten, wie überall, mehr als je wachsam zu sein, und das Unheil abzuwenden, das über ihr edles und theueres Vaterland hereinzubrechen drohe. Die officiöse „Patrie" spricht sich in einem längeren Artikel in ähnlicher Weise aus. Der liberale „Temps" sagt über die beabsichtigte Versammlung polnischer Delegirten auf der Stelle, wo vor 400 Jahren die erste Versammlung der Polen, Litthauer und Ruthenen stattfand: „So imposant auch das Schauspiel dieser Versammlung sein mag, so ehrwürdig auch diese wiederaufgeweckten historischen Erinnerungen sein mögen, wir würden mit Vergnügen die Polen sich mehr practischer Mittel, die ihrem Patriotismus geboten sind, bedienen und mit intelligentem Gemeinsinn ihr Munizipalsystem constituiren sehen."

Die zweite Note, welche der französische Gesandte Marquis Turgot im Budespalais zu Bern betreffend die Affaire von Ville-la-grand überreicht hat, ist dem Vernehmen nach von mehreren Actenstücken begleitet, welche die in erster Note angeführten Thatsachen des Näheren ausführen und festhalten. Was die früheren Forderungen betrifft, soll sich zwar die französische Regierung etwas nachgiebiger zeigen, dabei aber eine Sprache führen, welche beleidigender sein soll, als wenn sie ihren früheren Forderungen neue beigefügt gehabt hätte. Der Bundesrath hat noch nicht einmal die erste Note beantwortet: jetzt kann er beide zugleich erwidern, was vielleicht von diplomatischem Vortheil sein dürfte.

In Bezug auf die telegraphische Nachricht von den Mißhelligkeiten zwischen der französischen und der schweizer Regierung dürfte zur Charakteristik der Stimmung in der Schweiz die Bemerkung interessant sein, daß bei einer neulichen großen Truppenübung in der Schweiz dem Manöver der strategische Grundgedanke unterstellt wurde, als wenn kein feindliches Corps aus Frankreich hereinbräche.

Der „Morning-Herald" äußert sich über die telegraphische Nachricht, daß der Kaiser von Rußland ein sympathisirendes Schreiben an die Regierung in Washington gerichtet hat. Daß Rußland in amerikanischen Angelegenheiten eine Initiative zu ergreifen scheine, die England viel eher zukäme, betrachtet das Tory-Blatt als einen Vorwurf für Lord Palmerstons Verwaltung.

Die „Morning-Post" vom 24. d. meldet über die Verhandlungen zwischen England, Frankreich und Spanien wegen eines Interventionsvertrages in Betreff Mexico's Folgendes: Eine Ausschiffung von Truppen findet nicht statt. Die Verbindeten schicken bloß Truppen nach dem Golf von Mexico, welche die Häfen blockiren, und die Consuln der Verbündeten ziehen die Zolleinnahmen Mexico's ein. In jedem Hafen bilden die Consuln eine internationale Commission. Die mexicanische Regierung erhält einen geringen Theil der Zollrevenuen. Dieses Arrangement dauert insolange fort, bis sämmtliche Reclamationen befriedigt sind. Dieser Plan wäre noch vor Jahresschluß auszuführen.

Der Präsident der mexikanischen Conföderation hat es bei der drohenden Haltung welche Frankreich und England eingenommen, für räthlich gehalten, einen außerordentlichen Botschafter in besonderer Mission nach Paris und London zu senden. Doch glaubt man, daß es Juarez kaum gelingen werde, die beiden Großmächte von der Befolgung des Beispiels Spaniens abzuhalten.

Die auf die Moldau und Walachei bezügliche Conferenz wird in der nächsten Woche in Konstantinopel ihre Sitzungen eröffnen. Frankreich und Rußland sollen gegenwärtig in Konstantinopel dahin arbeiten, daß die montenegrinische Frage, wie die syrische, vor das Forum der Großmächte gebracht würde.

Nachrichten aus Ragusa zufolge hat sich die türkische Avantgarde, die auf der Straße nach Cettinje vorgerückt war, am 16. und 17. d. nach Trebinje und Klobuk zurückgezogen. Diese rückgängige Bewegung soll durch einen kühnen Marsch der Insurgenten, welche von Luka Vukalovich befehligt werden, bewirkt worden sein. Omer Pascha concentrirt seine Streitkräfte in Trebinje, welches die Basis seiner Operationen bildet.

Die französische Regierung hat drei Offiziere in das Hauptquartier Omer Pascha's abgeordnet, auf daß dieselben den Kriegsoperationen des türkischen Serdar Ekrem gegen Montenenegro folgen.

Am 25. d. sollte in Cettinje eine Conferenz wegen Aufhebung der Blokade stattfinden.

Die von einigen Blättern mitgetheilten Nachrichten über den ungünstigen Stand der französischen Angelegenheit in Kochinchina sind nach der Erklärung der Patrie und des Pays sehr übertrieben. Ein kühner und verschlagener Mandarin versuchte mit einer Bande „Seeräuber" oder, wie das Pays sagt, mit 4- bis 5000 „Räubern" einen Angriff gegen Mytho, wurde aber mit großem Verlust zurückgeschlagen. Nach dem Pays hoffte man nur, die „Räuber" zurückzuwerfen.

Den neuesten Nachrichten aus China zufolge hat Prinz Kong selbst gebeten, die französische Besatzung möge noch ein Jahr in Tientsin verbleiben.

Verhandlungen des Reichsrathes.

Wir haben gestern gemeldet, daß die zu §. 4 des Gemeindegesetzentwurfes gestellten Anträge der Grafen

Feuilleton.

Krakus, Wanda, Kościuszko.

(Fortsetzung.)

Bei der Rękawka werden nun Eier geworfen und dabei zerschlagen. Es ist dies also eigentlich eine Begräbnißfeier, ein Andenken an den Tod des seit Jahrhunderten verehrten Gründer Krakau's, ein heidnischer Brauch, den man durch Ausstellung der Passion Christi und durch Ablaß in der nahen Kirche zur christlichen Osterfesterinnerung hatte stempeln wollen. Dafür spricht der allgemeine Brauch der Herabwerfung von Lebensmitteln während des Volksfestes Rękawka, der Todtenfeier „Dziady," der slavischen Tryzna, der Mantura in Litthauen und der Ukraine, der Mahlzeit bei Begräbnissen (stypa), der ruthenischen „Panichida," endlich jener Mahlzeit, jetzt noch jährlich am Allerseelentage auf den Gräbern, selbst in Petersburg, abgehalten, wo auf den Friedhöfen Semmeln, Brot, Reis und ähnliches zurückgelassen werden. Die Rękawka wird ebenfalls in der Białorus, bei den Serben, Böhmen, Russen und den Slaven an der Elbe gefeiert. Dort ist sie also eine Gedächtnißfeier für die Todten und heißt Radawnica, Radunica, Raditelskoj oder Raduniec. Auf eigene Art begeht das Volk in Weiß-Ruthenien die Mahlzeiten auf den Gräbern. Die Zahl der Speisen muß unpaar, diese ohne Sauce sein. Die Grabhügel werden vorher mit Branntwein und Honig begossen, in gewisser Formel werden dann die Verstorbenen zum gemeinsamen Mahle eingeladen. Eier und Eierspeisen dürfen nicht fehlen, jene werden unter Weinen auf dem Grabe herumgewälzt, nach dem Mahle erhalten den Rest der Speisen die Armen, welche während desselben Trauerlieder gesungen. Die Zeit der Feier fällt immer um die Ostern. Auch in Krakau hat sich diese Sitte, zur Zeit der Freude, der erwachenden Natur der Todten zu gedenken, erhalten. Am zweiten Oster-Feiertag, am Tage vor der Rękawka, pilgert man nach dem Kirchhof. Wunderbar fügen sich hier christlicher und heidnischer Brauch in einander, das Ei deutet den Tod auf dem Krakushügel, Wiedergeburt bei dem Święcone. Rührend erklärt das Volk den Ursprung der Rękawka und Radawnica: Die abgeschiedenen Aeltern und Verwandte athmen zur Zeit der Wiedergeburt der Natur zum ersten Male die Frühlingsluft und fordern von den Lebenden Andenken und Mitgefühl der Freude. Zu Ostern andrerseits sammeln sich Familie und Freunde um den reich besetzten Tisch in Eintracht und Liebe, um das Mahl durch Gebet auf dem Friedhof zu beendigen, durch Erinnerungen an alle, die es mit uns nicht mehr theilen können.

Die Hügel des Krakus und Wanda's haben also vor allem die Bedeutung der Erinnerung an die dadurch geehrten Helden, welche sich nicht schwächt, selbst wenn anzunehmen, daß in ihnen ihre Gebeine nicht ruhen. Auf gleiche Weise erstand vor nicht langer Zeit der Kosciuszko-Hügel, ohne daß die Asche Kosciuszko's in ihm ruhe, und wurden anderwärts zu anderer Ehren in anderen Zeiten ähnliche Hügel aufgeschüttet.

Was die Bedeutung solcher Gedenkhügel im Allgemeinen anbelangt, stellt Rogawski als Axiom auf, daß diese Erdaufschüttungen in zwei Hauptabtheilungen zerfallen, in heidnische Opferaltäre an den Ufern größerer Flüsse und an ursprünglichen Colonisirungsorten und in Grabhügel, gewöhnlich zerstreut liegend und wie bei Gelegenheit aufgeschüttet. Ersteren gebühre eigentlich das Wort mogiła, das aus dem sanskritisch-mongolischen Quellenwort muhe d. i. Tempel herstamme, den andern die Bezeichnung kurchan, aus dem Tatarischen herrührend, wo es Grabmal bedeute. Łepkowski hält eine gründliche Forschung in dieser Angelegenheit so lange für unmöglich, als keine archäologische Karte des ganzen slavischen Gebietes hergestellt ist. Nöthig wäre in dieser Hinsicht ein bibliographischer Ausweis von allem, was über die slavischen Gedenkhügel geschrieben worden, eine Sammlung der Nachrichten über die Zeichnungen solcher und der in ihnen entdeckten Gegenstände, mit Bezeichnung auf der Karte aller Oertlichkeiten, an denen diese Hügel sich befinden, eine Kennzeichnung durch verschiedene entsprechende Merkmale solcher, deren Inneres bekannt und solcher, die bis noch nicht durchforscht sind. Bei Vereinigung zu diesem Zwecke ließe sich diese Arbeit leicht bewerkstelligen durch wissenschaftliche Institutionen, wie der Krakauer Gelehrtenverein, die Wilnaer Archäologische Commission, das Ossolinski'sche Nationalinstitut, die Posener Gesellschaft der Freunde der Wissenschaften und der Redactionsverein der Biblioteka Warszawska, ähnliche russische, böhmische, serbische, kroatische, dalmatische und norddeutsche wissenschaftliche Anstalten. Die Engländer besitzen bereits solche Karten, die französischen archöologischen Departementalvereine beginnen solche anzufertigen. Den Böhmen fertigte eine solche 1856 Anton Schmitt, den Deutschen im laufenden Jahre H. Müller. Łepkowski hatte schon im Jahre 1852 diese zu weiteren Studien unumgängliche Arbeit vorgeschlagen. Eine solche Karte ließe sich dann leicht zur Merkzeichnung von allen Denkmälern der Architektur, Malerei, der Wege der Glaubensapostel, der Anfälle u. d. ä. anwenden. Dann auch erst ließe sich deutlich ersehen, in welchem Verhältnisse diese Hügel zur Lage der Erde in Hinsicht auf das Meer, Flüsse und Gebirge stehen. Behauptungen, wie jene, daß hauptsächlich längs Flüssen sich die Gedenkhügel zeigen und sie im Gebirge und in Gegenden ohne größere Gewässer fehlen, könnten dann

Rothkirch und Wieser verworfen worden seien. Beide Anträge sprachen von Gemeinden unterer und höherer Ordnung. Es enthält jedoch der Wieser'sche Antrag die weitere Eintheilung der Gemeinden unterer Ordnung in Ortsgemeinden und Bezirksgemeinden (Der Ausschuß bezeichnet mit der letztern Benennung eine Gemeinde höherer Ordnung), während der Rothkirch'sche Antrag schon diese Bestimmungen den Landtagen zuweist. — Der Wieser'sche Antrag überweist den Landtagen ferner die Uebereinstimmung mit dem Rothkirchschen Antrage in Bestimmung darüber, ob und welche Gemeinden höherer Ordnung zu bilden seien. — Der Schwerpunkt des Ganzen jedoch liegt in den beiderseitigen Bestimmungen bezüglich der Vertheilung des communalen Wirkungskreises; beide Anträge weisen die betreffende Bestimmung den Landtagen zu, allerdings thut dies der Weser'sche Antrag blos bezüglich der Gemeinden unterer Ordnung, der Rothkirch'sche Antrag hingegen auch bezüglich der Gemeinden höherer Ordnung.

Der gemeinsame Kern der beiden Anträge bemerkt die Ostd. Post, liegt in der gefährlichen Bestimmung, daß es der Legislation der Landtage freigestellt bleibe, den kommunalen Wirkungskreis der Gemeinden (nach dem Rothkirch'schen Antrage der Gemeinden beider Ordnungen, nach dem Wieser'schen blos der Gemeinden unterer Ordnung) nach Belieben festzusetzen. Es wird dadurch den Landtagen das Mittel in die Hand gegeben, den Wirkungskreis der unteren Gemeinde, sei es den natürlichen oder den übertragenen, nach Belieben einzuschränken und dadurch den Schwerpunkt des wirklichen Gemeindelebens aus den Gemeinden unterer Ordnung, wo er eigentlich zu liegen hat, in die Gemeinden höherer Ordnung zu verlegen. Diese Tendenz widerspricht jedoch vollständig den Grundbedingungen der Autonomie der eigentlichen Gemeinde, der Ortsgemeinde; sie öffnet überdies allen jenen Bestrebungen, die man — ob mit Recht oder mit Unrecht, mag hier unerörtert bleiben — vom Großgrundbesitze voraussetzen könnte, den Bestrebungen nach einer wie immer gearteten Sonderstellung im Bereiche der höheren Gemeinde, Thür und Thor: — Die Stellung der Gemeinden zu einander, die Feststellung ihres Wirkungskreises und dessen Vertheilung sind Sache der Reichsgesetzgebung und können, ohne daß die eben erwähnten und noch gar manche andere Nachtheile eintreten, nicht dem Ermessen der Landtage anheimgestellt werden.

Herr Dr. Wieser glaubte allen dieser Uebelständen dadurch abgeholfen zu haben, daß er in seinem Antrage den Landtagen bloß die Bestimmungen bezüglich des kommunalen Wirkungskreises den unteren Gemeinden zuweist und daß er zwischen der eigentlichen Ortsgemeinde und der Gemeinde höherer Ordnung eine Art Mittelglied, die Bezirksgemeinde, einreiht. Da jedoch auch bezüglich dieser Gemeinde seinem Antrage gemäß eine Vertheilung der kommunalen Wirksamkeit seitens der Landtage Platz greifen soll, so scheinen die Bedenken um so weniger behoben, als der Antragsteller auch darüber im Unklaren ließ, welches Verhältniß der Bezirksgemeinde zu der eigentlichen politischen Gemeinde er sich überhaupt denke. Minister v. Lasser hat diese Bedenken in seiner Rede in treffenden Weise zusammengefaßt.

Ueber die vielbesprochenen Conferenzen von Reichsrathsmitgliedern mit ungarischen Langtagsabgeordneten erfährt die „Morgen-Post", daß die darüber verbreiteten Gerüchte unbegründet, und daß Dr. Wieser gar nicht in Pesth gewesen sei. Wie man der „O. D. P." erzählt, sollte in der vorgestrigen Clubversammlung der Unionisten auch das Project einer Zusamenkunft mit ungarischen Abgeordneten des aufgelösten Landtags zur Sprache gebracht werden. Prof. Brinz, den man als einen derjenigen nannte, welche künftige Woche behufs einer solchen Besprechung nach Preßburg reisen werden, spricht sich entschieden gegen eine solche aus; Prof. Hasner, den man gleichfalls genannt hat, ist der Sache vollständig fremd, und es sollte eben in dem Unionistenclub gestern berathen werden, ob man diesen Gerüchten entgegentreten, oder ihnen einen ruhigen Verlauf lassen solle.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 25. September. Se Majestät der Kaiser traf gestern Morgens in Wien ein und hat mit zahlreicher Suite einem in Feuer ausgeführten Manöver von der Brigade Wussin beigewohnt. Die gestrige Mittheilung über die Abreise S. Maj. nach Ischl scheint daher unrichtig gewesen zu sein.

Ihre Maj. die Kaiserin Maria Anna hat für die Restaurationskosten der Kirche San Ambrogio in Venedig 200 fl., zum Ausbau der neuen Pfarrkirche in Lozzo (Provinz Padua) 500 fl. gespendet.

Ihre k. Hoheit die Frau Herzogin von Parma ist gestern sammt Familie uud in Begleitung des Hr. Grafen von Chambord mit zahlreichem Gefelge von Frohsdorf hier angekommen und wird morgen von hier nach Konstantinopel abreisen um von dort in Begleitung Chambords eine Wahlfahrtsreise nach Jerusalem anzutreten.

Bei Sr. k. Hoheit Erzherzog Rainer war gestern von 9—11 Uhr Ministerrath, welchem auch der ungarische Hofkanzler Graf Forgach beiwohnte.

Se. k. Hoheit Erzherzog Heinrich ist nach Verona abgereist.

S. k. h. Erzherzog Ernst wird in einigen Tagen aus Triest hier eintreffen und bald darauf wieder das Kommando des 3. Armeekorps übernehmen.

Der Erbprinz von Thurn und Taxis nimmt in Triest im kais. Lustschlosse Miramare seinen Aufenthalt, um daselbst die Rückkunft seiner Gemalin, der Frau Prinzessin Helene, Schwester Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth, aus Korfu abzuwarten und sich dann mit derselben über Wien nach Possenhofen zum Herzog Max von Baiern zu begeben.

Der frühere siebenbürgische Hofkanzler Baron Kemenyi hat seinen Aufenthalt in Wien verlängert, und ist der Tag dessen Abreise vorläufig unbestimmt.

Der „Bohemia" wird aus Wien geschrieben: Hiesige Blätter brauten dieser Tage zwei interessante Mittheilungen. Die eine ging dahin, daß sich hier demnächst ein Nationalvereins-Filiale constituiren werde dessen Gründung in einem Gasthause in Hietzing beim Sängerfeste (?) beschlossen worden sei; in der andern Mittheilung ward erzählt, daß unter den Professoren der Universität eine Petition wegen Entfernung der Jesuiten aus der Universitätskirche circulire. Wie ich bestimmt erfahre, beruhen beide Mittheilungen einfach auf Erfindungen, mit denen ein bekannter fliegender Reporter hiesige Blätter versorgt. Unter den Professoren der hiesigen Universität ist von der besagten Petition nicht ein Wort bekannt und was die Gründung eines Nationalvereins betrifft, so bezieht sich der Reporter selbst auf ein Gespräch, das während eines Concertes in Schwender's „Neuen Welt" in einem Gasthauszimmer geführt worden sein soll. Bei diesem Feste wehte in der That eine schwarzrothgoldene Fahne, ohne daß den deutschen Farben irgendwelche Bedeutung beigelegt wurde. Schwarz-roth-goldene Bänder werden hier von Studirenden seit längerer Zeit getragen, ohne daß dieselben irgendwie beanständet würden.

Ueber die Zulassung der Juden zur Advocatur wird, wie „P. Ll." aus Wien erfährt, gegenwärtig in der ungarischen Hofkanzlei mit Aussicht auf bejahende Entscheidung berathen.

Im Dobaca'er Comitat kam es bei der am 18. und 19. abgehaltenen Markal-Congregation abermals zu leidenschaftlichen Erörterungen zwischen Magyaren und Romanen, welche den Obergespan bestimmten, die Sitzung am 18. aufzuheben.

Dem Landtagsproteste hat sich neuestens das Baranya'er Comitat angeschlossen.

Deutschland.

Den würtembergischen Kammern ist von der Regierung ein Gesetzentwurf betreffs der Dispensation von dem Ehehindernisse der Verwandtschaft und Schwägerschaft bei gemischten Ehen vorgelegt worden. Hienach hätten sich christliche Brautleute von verschiedenem Bekenntniß mit ihren diesfälligen Dispensationsgesuchen an das im Gesetz vom 1. Mai 1855 bezeichnete bürgerliche Gericht zu wenden, welches darüber zu entscheiden hat. Nach der erlangten Dispensation darf die kirliche Trauung stattfinden. Falls aber die letztere verweigert würde, können die Brautleute die Eheschließung von der bürgerlichen Behörde verlangen.

Der Oskar Becker'sche Prozeß hat dem sonst so stillen Bruchsal ein ganz verändertes Ansehen gegeben. Zahlreiche Fremde sind eingetroffen, so daß seit dem 20. d. M. kein Zimmer in den Gasthäusern mehr zu haben ist und Viele sich bei Privatpersonen einquartieren müssen. Noch verschiedene juridische Autoritäten von Baiern, Hessen, der Schweiz und Frankreich sind angemeldet. Wie der kleine Schwurgerichtssaal, der höchstens 200 Personen faßt, die Menge der Zuhörer in sich aufnehmen wird, läßt sich nicht ermessen. Die Presse ist in einer ausgedehnten Weise vertreten; es sind Vertreter derselben aus Berlin, Paris, London, Köln und aus vielen andern deutschen Städten hier eingetroffen; obgleich ihnen der Präsident des Schwurgerichts, Herr Hofgerichts-Director Bohm, auf das Zuvorkommendste entgegenkommt, so ist es doch zweifelhaft, wie sie genügenden Platz zur Abfassung ihrer Berichte erhalten werden. Was den Prozeß anlangt, so hat die Vertheidigung des Studiosus Oskar Becker der Obergerichts-Advokat Dr. Rée, bekannt aus dem Frankfurter Parlament, übernommen. Die Anklage ist, wie bekannt, auf vollendeten Mordversuch erhoben. Becker wird beschuldigt, mit Vorbedacht den bestimmten Vorsatz gefaßt zu haben, Se. Majestät den König Wilhelm von Preußen zu tödten. Eine Anwandlung von Reue war bis vor Kurzem an Becker nicht zu bemerken. In einem Briefe an seinen Vater findet sich folgende bezeichnende Stelle: „Das Essen und Trinken schmeckt mir gut und wenn ich einen schlechten Witz machen wollte, so würde ich sagen, ich schlafe den Schlaf des Gerechten ꝛc." Doch sollen in neuester Zeit einige Zeichen von Erweichung an ihm wahrgenommen sein. Becker hat eine große Sucht zu schreiben, doch hat ihm die ertheilte Erlaubniß wieder entzogen werden müssen, weil er Mißbrauch damit trieb.

Der „Frankf. Postz." wird aus Bruchsal, 22. September geschrieben: Man war allgemein der Meinung, die Sache werde sich rasch abwickeln, da das offene Geständniß des Angeklagten vorliege. Indessen ist mittlerweile und unerwartet eine Wendung in der Sache eingetreten. Becker, der noch vor wenigen Tagen das Schaffot zu besteigen verlangte, hat nunmehr sein System geändert und behauptet, nur mit Pulver, d. h. blind auf den König geschossen zu haben, in der Absicht ihn zu erschrecken, nicht um ihn zu tödten. Seitdem seine Berufung gegen die Anklageacte, die nach seinem Verlangen auf den mit der Todesstrafe belegten Hochperrath gestellt werden sollte, verworfen ist, scheint Becker andern Sinnes geworden zu sein: er will sich nunmehr gegen die wider ihn erhobene Anklage des Mordversuchs vertheidigen. In einem langen Schreiben an seinen Vertheidiger, den Hofgerichtsadvocaten Ree, behauptet er, nur mit Pulver geschossen zu haben. Die Nachricht von dem tiefen Schmerz seiner Eltern über sein Verbrechen habe ihn bestimmt, ein vollständiges Geständniß abzulegen. So lange er habe hoffen dürfen, sein Haupt auf den Block zu legen und so ein großes Opfer zu bringen, welches die deutsche Nation aufgeweckt und sie auf die zur Einheit führenden Bahnen gedrängt haben würde, sei er bei seinem System beharrt. Der Anklage aber eines bloßen Mordversuchs gegenüber, halte er es für Pflicht gegen seine Familie, die ganze Wahrheit zu sagen. Weit entfernt, der Mörder des Königs von Preußen sein zu wollen habe er nur erstrebt, der Märtyrer der deutschen Einheit zu werden. Bemerkenswerth ist, daß die Anklageacte ausdrücklich besagt, die beiden Läufe des Doppelpistols seien unmittelbar nach vollendetem Attentat leer und von Pulver geschwärzt gewesen, die beiden Kugeln aber habe man nicht aufzufinden vermocht.

Frankreich.

Paris, 23. September. Der heutige „Moniteur" sagt an der Spitze seines Bulletins: „Der Kaiser, die Kaiserin und kaiserliche Prinz werden Biarritz Ende des Monats verlassen, um nach Paris zurückzukehren. JJ. MM. werden sich fast unmittelbar nach Compiègne begeben, um dort den König von Preußen zu empfangen, welcher dort am 6. October eintreffen soll. Es scheint sicher, daß ungefähr zu derselben Zeit ein anderer königlicher Besuch ebenfalls in Compiègne erfolgen wird." (Die „Independance" knüpft hieran die Frage, ob mit letzterer Andeutung der König von Holland oder der König von Dänemark gemeint sei, und spricht die Vermuthung aus, daß der König von Holland gemeint sein dürfte.) — Der „Moniteur" bestätigt heute die Nachricht, daß der Marschall Mac Mahon den Kaiser bei dem Krönungsfeste in Königsberg vertreten werde. — In der nächsten Session des gesetzgebenden Körpers sollen Vorschläge zur Kreirung von 3 neuen Vice-Admiral- und 6 Contre-Admiralstellen eingebracht werden. — Die Regierung hat dem Vernehmen nach die Absicht, die Stellung ihrer Journalisten zu einer geregelteren und bestimmteren zu machen; man spricht von einem Examen, in welchem dieselben künftig ihre Fachkenntnisse documentiren sollen! Ueberdies soll eine Art korporative Gerichtsbarkeit eingerichtet werden, in ähnlicher Weise, wie sie bei den Anwalten und Notaren besteht. Der bereits erwähnte Erlaß des Gironde-Präfecten scheint ein Vorläufer dieser Maßregeln zu sein. — Außer dem Bertholet haben nun auch die beiden Kriegsfahrzeuge Imperatrice und Victoire Befehl erhalten, nach der amerikanischen Küste abzugehen.

Der polnische Landmann Felix Boruń, genannt Gołąb (die Taube) von dessen Pilgerreise man als einem politischen Ereignisse berichtete, ist aus Rom über Marseille in Paris eingetroffen. Er kehrt nach seiner Heimat zurück.

Aus Chambery vernimmt man, daß man daselbst mit dem Gedanken umgeht, den dortigen Appellhof nach Grenoble zu verlegen. Die Unzufriedenheit hierüber ist allgemein. Chambery war von jeher gewissermaßen eine Richterstadt, in der Hunderte von diesem Stande lebten. Man kann sich denken, welche Bestürzung jetzt dort herschen und die um so größer sein muß, je größer die Versprechungen waren, welche die französische Regierung namentlich den Bewohnern dieser Stadt vor der Annexion gemacht hat.

Schweiz.

Der zu außerordentlicher Sitzung einberufene Große Rath von Tessin hat die Berathung der Lukmanier-Angelegenheit nochmals bis zum 18. Nov. vertagt; der Staatsrath ist jedoch bevollmächtigt, die Wiedereinberufung, falls es nöthig sein sollte, auch eher anzuordnen.

Spanien.

Correspondenzen aus Tetuan vom 11. d. M. versichern, daß das beste Einvernehmen zwischen den spanischen Truppen, den Einwohnern und den Kabylen der Grenze herrscht. Die Befestigungswerke der Stadt sind vollständigt ausgebessert und mit ausgezeichneten Kanonen versehen worden. Der Gesundheitszustand ist allgemein befriedigend.

Italien.

Dem „Vat." wird aus Turin geschrieben: Garibaldi leidet mehr als je an der Gicht, und zu der Zeit, als ihn jene Blätter in Turin sein lassen, war sein Zustand ein derartiger, daß er kaum das Bett verlassen, viel weniger daher eine Reise unternehmen konnte. Mit dem Könige steht er auf sehr gespanntem Fuße und ist an eine Versöhnung nicht eher zu denken, als bis Victor Emanuel das Programm Garibaldi's adoptirt hat, welcher sich mehr als je Mazzini zuneigt. Von einem dieser beiden Herren erzählt der Correspondent folgendes Bravourstückchen: Am 19. gab derselbe in Florenz ein großartiges Diner, zu welchem Personen aller Stände eingeladen waren. Um 4 Uhr Nachmittags begann das Diner und um 8 Uhr Abends ging es bereits so lustig zu, daß der Wirth der Gesellschaft in Hemdärmeln präsidirte. Um 1 Uhr nach Mitternacht wurde der Präsident zu Bette gebracht.

Die regierungsfreundliche Mailänder „Perseveranza" berichtet aus Turin: „Alle aus den Provinzen, mit Ausnahme Toscana's, kommenden Nachrichten sprechen von einer wahren Zerrüttung in der ganzen Verwaltung. Die Bevölkerungen sind unruhig weil alle Zweige der öffentlichen Angelegenheiten entweder völlig gelähmt oder in eine schlüpfrige und gefährliche Bahn gerathen sind. Sprechen wir nicht von der Polizei, welche nicht schlechter geleitet sein könnte wenn sie in den Handen unserer Feinde wäre; allein die Erschlaffung und Unordnung macht sich bei allen Regierungsorganen bemerkbar, theils in Folge des unvermeidlichen Chaos, das aus so vielen neuen Maßregeln entsprang, die schlecht entworfen und schlecht angewendet, einen so großen Theil Italiens heimsuchten theils auch weil viele Beamte eine unüberwindliche vis inertiae entgegenstellend, den Mechanismus des öffentlichen Lebens hemmen und dazu beitragen, das Volk mit Abneigung zu erfüllen."

Wäre auch nur der zehnte Theil dessen wahr, was klerikale Blätter von den nicht endenden Grausamkeiten gegen alles, was Päpstlich oder Bourbonisch ist oder dafür gilt, melden, immerhin überbietet die Unmenschlichkeit der machthabenden Partei das gewöhnliche Maß. Nach einer Privat-Correspondenz aus Te-

---

erst festgestellt werden. Dabei wären jedoch örtliche Traditionen zu Rathe zu ziehen, ob sie heidnischen Zeiten angehören oder nicht, älter oder noch jünger als die schwedischen Kriege sind.

Die Ukraina stellt sich gleichsam als Friedhof wandernder Stämme und als Vaterland der Gedenkhügel dar. Bei Krakau stehen die Hügel der Wanda, des Krakus, der Esterka und einer in Łuczanowice. Weiter bei Sandomir im Proszowischen und bei Kalisch und zwar in den Ortschaften Ruszcza, Nietuja, Czarnocin, Ziemblice, Zagórczyce, Miernów, bei Szkalmierz und Wislica. Im Łęczycer Bezirk: in Drewce, Oszkowice, bei Mogielnica an der Pilica in Stamierowice Popkover Hügel, bei Białobrzeg in Szczyty, desgleichen im Brudzewer Forst zwischen Neustadt und Studzianna. Der gelehrte Sobieszczański behauptet, in den Ländern des alten Polens gäbe es nur in Podlasie und Masovien solche Hügel nicht. Viele bekannte Hügel gibt es im Płockischen, in Lithauen und in Pommern. Anderwärts hat Łepkowski von denen in der Umgegend von Danzig berichtet. Näheres hierüber findet sich in Christ. Reusch's und Chr. Lau's „De tumulis et urnis sepulcralibus in Prussia" (Regiomonti 1724 mit Abbildungen).

In Westgalizien gibt es kaum einen in Krakuszowice; dafür sind sie in Fülle am Dniestr vorhanden. In Ruthenien beginnen sie unweit Sieniawa und Stubno im Przemysler Bezirk und sind dann im Stanisławower, Brzeżaner, Złoczower, Tarnopoler, Kołomyjer und in der Bukowina. Nicht wenig Gedenkhügel gibt es in der Gegend von Nowogrod. In offenbarer Analogie mit solchen stehen die Namen von Colonien, wie in Galizien bei Krakau Mogiła, im Wadowicer Bez. Mogilany, im Sandecer Mogilno, bei Tarnopol Mogielnica, im Żółkiewer Mogilany, im Rzeszower Bezirk das Dörfchen Mogiły. Im Königreich Polen gibt es 5 Mogielnice (im Masowischen, Lubliner, Płocker, Podlasischen und Augustower Regierungsbezirk) bei Płock Mogielniczka, bei Kalisch Mogilno und Mogiły und bei Jędrzejów Mogiła. In Großpolen Mogilno, in Lithauen Mohiłów, im Minsker Bez. Mohilno, am Dniestr und Dniepr Mohyłowy. Förstermann in den Hallischen „Neuen Mittheilungen" von 1846 bekennt, daß die Namen der Colonien Mücheln, Mügeln, Müglitz und Müggelsee von mogiła (Gedenkhügel) herrühren. Die Familie Mogiłów hat ihre Gruft in Suczawica in der Bukowina. Es gibt noch eine andere Familie Korczak Mogilnicki. Ein lithauisches Wappen endlich heißt Mogiła, gleichsam ein Sarkophag mit an seine drei Seiten angefügten Kreuzen, das somit schon zu christlichen Zeiten entstand.

Wocel zählt in seinen „Grundzügen der böhmischen Alterthumskunde" die in Böhmen existirenden Grabhügel-Aufschüttungen auf und zwar bei Pomokle, Teizowic, Skrziwań, Libosin, Krzestaniec, Zbeczno, Wizerow und Watislaw. Die Hügel sind dort hauptsächlich an den Ufern der Miza, es gibt keine in Gruppen oder größerer Menge. Einige haben besondere Namen, wie Homole, Wohyb, Kotina. In den südslavischen Ländern, in Norddeutschland, Skandinavien, am Ganges finden sich solche häufig.

Die Chaldäer errichteten derart 2000 Jahre vor Christus am Tigris und Euphrat, wo sie der gelehrte Engländer Kennet Luftus unlängst vorfand. Homer in der Iliade kennt solche bei den Griechen. Die Römer erbauten sie über den Leichnamen nicht verbrannter Verstorbenen. In Indien sind sie nicht selten. Speciell behandeln diesen Gegenstand „De Funeribus Romanorum" Kirchmann's, „Ueber das Verbrennen der Leichen" Jakob Grimm's und Ernst Feydeau in der eben erscheinenden wichtigen und großartigen Edition der „Histoire des usages funébres". Herodot spricht von den Königsgräbern der Scythen. Pallas fand solche Aufschüttungen an der Wolga und am Fuß des Ural, in den Steppen der Kirgisen und Kosaken. Jefferson beschreibt die Virginischen, Altvater die in Ohio, Spartman sah solche bei den Kaffern, John Barrow bei den Hottentoten, Sobieszczański hat alle diese vereinzelten Angaben zusammengestellt.

Die Gestalt der Hügel ist rund, oval, hohl, wo sie dann den Namen „majdan" führen, oder sie thürmen sich auch in die Höhe als ob aus zwei auf einander stehenden Hügeln bestehend.

Innen findet man gemauerte Kammern wie z. B. in dem Łuczanower bei Krakau, oder von Holz oder abgegränzt durch Steinplatten; Spuren verbrannter Körper, Skelette, Thier- und Menschenknochen, Aschkrüge, Rüstungen, verschiedene Gefäße. Andere, wie der Siedliszower, sind leer.

Nach Vincent Pol's Behauptung waren sie den Wanderstämmen Wegweiser, gleichsam religiöse Stationen, das was die Sterne den Meerseglern sind. Nach Chodakowski-Czarnecki und Nowosielski-Marcinkowski sind es symbolische Altäre der ursprünglichen Religion, ihre Aufthürnung und das Auslaufen derselben in mehren Giebeln erklären sie damit, daß buddaistische auf gewisse Zahlen mystisch sich beziehende Begriffe hier ihre Anwendung gefunden hätten. Michael Grabowski hält die einen für Grabstätten, andere mit Herodot für Orte kriegerischer menschenfresserischer Festmahle, noch andere für Defensiv-Stationen und Richtplätze, besonders in der Ukraina. Anderwärts gibt es Arianen-, Schweden-, Tataren-Gräber. In den Ukrainischen Hohlhügeln wird Theer und Pech ausgeschmolzen, vielleicht sind sie eben für diesen Zweck aufgeworfen. Die Hügel in Wäldern entstehen oft aus Zweigen und Erde, die nach einem bei den Hebräern schon bekannten Brauch auf das Grab eines an ödem Orte begrabenen Selbstmörders oder Verbrechers geworfen werden. Außerdem dienen solche Aufschüttungen zur Bezeichnung von Furthen bei Passi-

kamo ist nun auch jene ganze Gegend unter die strengste militärische Aufsicht gestellt. Letzten Mittwoch wurden 5 Priester, einer davon ein Domherr, ein zweiter der bischöfliche Coadjutor, aus der Kathedrale geholt, der Conspiration wider die Regierung beschuldigt, auf einem improvisirten Schaffott gepeitscht und in's Gefängniß geführt. Der Secretär des Bischofs Milella ward gepeitscht, darauf erschossen. Ueber das Leben des Bischofs ward abgestimmt, fünf verlangten seinen Tod, sechs waren für seine Verbannung. Als er den Vorgang erfuhr, entfloh er, ward indessen in Giulianova wieder eingeholt, gemißhandelt und lief Gefahr, ermordet zu werden.

Der Erzbischof von Rouen, Msgr. de Bonnechose, ist dem „Pays" zufolge am 15. September in Rom eingetroffen und hatte am 16ten eine lange Konferenz mit dem Kardinal Antonelli. Am 17ten gab General Goyon ihm zu Ehren ein großes Diner.

Rußland.

In der Provinz, schreibt man der Ostsee. Ztg. aus Warschau, nehmen in den Städten die Excesse und Demonstrationen überhand. In Plock warf man die Fenster der hübschen evangelischen, noch zu preußischer Zeit hergestellten Kirche ein, weil der dortige Superintendent keinen Trauergottesdienst für die angeblich in Wilna gemorderten abhalten wollte, und er selbst entging bis jetzt kaum der Mißhandlung des polnischen Pöbels. In Pratnisz, im Plocker Gouvernement, wurde der dortige stark polnisch gesinnte Pastor von den Deutschen seiner Gemeinde dafür thatsächlich insultirt, daß er eine solche Andacht abgehalten. — In Lowicz wurden einem deutschen Apotheker die Fenster eingeworfen, seine Officin stark beschädigt und er selbst malträtirt, weil er sich durch Aeußerungen über Terrorismus mißliebig gemacht, und solche Fälle sollen kürzlich mehrere an verschiedenen Orten vorgekommen sein.

Der „Czas" dementirt die in einigen Blättern cursirende Erzählung, als ob bei den letzten blutigen Vorfällen in Wilno die Tochter eines Buchhändlers als Königin Hedwig verkleidet eine Rolle gespielt, als vollständig erdichtet.

Aus Petersburg schreibt man dem „Czas", daß die Vorschläge des Comité zur Reorganisation der Israeliten in Rußland, welche auf eine Vermehrung ihrer bisjetzt sehr beschränkten Rechte gerichtet waren, daß unter anderen ihnen das bisher abgesprochene Recht des Avancements zu Offizieren im Heere zugestanden werde, größtentheils zurückgewiesen worden. In den letzten Wochen zeigte sich ein lithographirter später gedruckter Aufruf an den Straßenecken Petersburgs, in welchem die Regierung aufgefordert wird, den constitutionellen Weg zu betreten. Die Gerüchte von den unter den Kosaken des schwarzen Meeres und den kaukasischen Linienkosaken ausgebrochenen Unruhen bestätigen sich. Diese als Grenzposten gegen den Kaukasus in immerwährendem Kriegsdienst, verlangten den ihm von der Regierung zur Nutznießung abgetretenen Boden zum Eigenthum, oder daß sie wenigstens nicht mehr alle Augenblicke von einem Ort an den andern übersiedelt würden, was ihrem beweglichen Eigenthum mit dem Ruin droht. — Einer der vielen in den Petersburger Blättern dieser Tage publicirten Ukase verfügt die Ablegung der Uniform der Studenten. Als Motiv dazu wird angegeben, daß dieselbe den unter ihnen herrschenden Corporationsgeist noch mehr nähre.

Nach Berichten des „Amur" hat am 28. Juni am See Hanki, bei der Einmündung des Flusses Balenkha, in dem russischen Posten Turi Rog eine Zusammenkunft russischer und chinesischer Bevollmächtigten stattgefunden, die ein Supplementar-Protokoll zu dem Vertrage von Peking betreffs der Grenzlimitation von dem See Hanki bis zum japanischen Meer unterzeichnet haben. Von russischer Seite führten der Contre-Admiral Kapakmitsch und der Generalstabs-Oberst Budagoßki die Verhandlung, von chinesischer zwei höhere Beamte. Die Entwerfung der Karten machte große Schwierigkeiten, so daß sie mehrere Tage in Anspruch nahmen. Die Unterzeichnung erfolgte in feierlicher Weise unter großem Zulauf der Chinesen, und noch an demselben Tage ging der Capitain Turbin mit einigen Beamten ab, um die Gränze abzustecken. Am folgenden Tage brachen die Chinesen ihr Lager ab und kehren in die Heimath zurück.

Serbien.

Fürst Michael von Serbien will, wie dem „Pest. Ll." geschrieben wird, alle jene einflußreichen Männer, welche von seinem Vater theils Landes verwiesen, theils ihrer Stellen entsetzt wurden, an sich ziehen, um so darzuthun, daß es in Serbien fortan keine Gegner der Regierung des Fürsten gebe. Der Fürst bietet solchen Männern theils hohe Dienstposten, theils Pensionen. Selbst den ehemaligen Metropoliten von Serbien, Ivanović, sucht er zur Rückkehr zu bewegen. — Der Exfürst Alex. Karageorgević soll vielseitige Schritte thun, um seinem Sohne für den Fall, als Fürst Michael ohne Erben stürbe, die Regenschaft in Serbien zu sichern.

In Belgrad ist abermals ein Transport Drusen, bestehend aus 14 männlichen und 4 weiblichen Individuen eingetoffen. Dem Aeußern nach zu urtheilen, sind diese weniger bemittelt, als die früher dorthin gebrachten.

Griechenland.

Bezüglich des Attentats auf die Königin von Griechenland meldet ein französisches Blatt: Ueber das Motiv der abscheulichen That ist nichts Genaueres bekannt; man vermuthet jedoch, daß das Attentat die Folge eines durch politische Ideen überreizten Geistes sei. Man behauptet, daß Dosios den König getadelt habe, daß er nicht jene politische Richtung verfolge, die allein zur Entwicklung der griechischen Nationalität ersprießlich wäre, und da Dosios von dem großen Einfluß überzeugt war, den die Königin auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheit ausübe, so beschloß er, die Königin zu ermorden. Die Bevölkerung von Athen hat die Nachricht von der Rettung der Fürstin mit Jubel aufgenommen und der König hat die herzlichsten Ovationen erhalten.

Der „A.A.Z." schreibt man aus München: Telegraphischen Mittheilungen zufolge scheint der Student, der nach der Königin geschossen hat, schon seit längerer Zeit an Geistesstörung gelitten zu haben. Es heißt auch, daß die Mutter Dosio's irrsinnig gestorben ist.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 26. September.

* Der „Czas" bringt heute den Wortlaut der vom Magistrat der hiesigen Stadt gegen die Verfügung des Kriegsministeriums, durch welche Krakau als zum Festungsrayon gehörig anerkannt worden, am 10. d. beschlossenen Eingabe. Das genannte Blatt knüpft daran eine eingehende Erörterung der durch oberwähnten Beschluß für die Stadt entspringenden Nachtheile in Handel und Wandel.

† Gestern Abends zwischen 5 und 6 Uhr ereignete sich in der an den Eisenbahnhof anstoßenden Baustelle ein Unglücksfall, der ohne rechtzeitigen und energischen Beistand des Leiters der Carl Ludwigsbahn, Herrn Hädel, und anderer dort beschäftigten Personen drei Menschenleben gekostet hätte. Ein Maurerbursche war in den 13 Klafter tiefen, noch wasserlosen Brunnen, mit dessen Graben man eben beschäftigt war, an der Leiter herabgestiegen und ist, von der Stickluft betäubt, hinuntergestürzt. Der ihm nachsteigende Röhrmeister hatte dasselbe Schicksal. Der Baumeister, ein junger, erst seit einem Jahre verheirateter Mann, ging voll Eifer, die beiden Verunglückten zu retten, ohne weitere Vorsichtsmaßregeln zu nehmen, ihnen nach und verlor in der Tiefe ebenfalls die Besinnung. Dank der mühevollen und schnellmöglichsten Rettungsanstalten wurden sie von den an Stricken sich herablassenden Arbeitern in der erwähnten Reihenfolge wieder an das Tageslicht geschafft und sofort der ärztlichen Pflege übergeben. So weit wir als Augenzeugen des Vorfalls an Ort und Stelle gestern beurtheilen konnten, schienen die Verunglückten außer Lebensgefahr.

Am 7. hat das Städtchen Dobczyce, wie dem „Czas" verspätet aus Wieliczka geschrieben wird, eine furchtbare Feuersbrunst heimgesucht. In einigen Stunden waren 43 Wohngebäude und 60 Scheuern und Stallungen niedergebrannt. Inmitten der Brandstätte blieb nur ein Haus unversehrt. Die Besitzerin desselben war nach Verschließung und Anempfehlung desselben dem göttlichen Schutz nach Czenstochau zum Ablaß gegangen. Regierungsbeamte, Handwerker, meistens Schuhmacher, Landleute beklagen den Verlust ihrer Habe, den Getreidevorrath des ganzen Jahres. Hülfe thut Noth. Es ergeht an die benachbarten Gutsherrn, die ganze Umgegend, an die Bewohner Krakau's, deren Mitgefühl die Erinnerung an ein ähnliches Schicksal vor Jahren besonders erregen dürfte, das Gesuch um schleunige Unterstützung mit Geldgaben und Saatkorn, da sonst die Felder unbestellt überwintern müßten.

* Aus Czernowitz, 16. September, wird der „Ostdeutschen Post" geschrieben: Der lang gehegte Wunsch, in der Bukowina eine eigene Landes- und Amtszeitung zu haben, ist nach jahrelangem Ringen trotz des kaum vor zwei Jahren vom Grafen Gołuchowski amtlich ertheilten Bescheides, „daß die „Lemberger Zeitung" eine ganz genügende Landeszeitung auch für die Bukowina sei," endlich in Erfüllung gegangen. Wie wir hören, soll die Zeitung im politischen Theile in deutscher und rumänischer Sprache erscheinen, während eine belletristische Beilage Originaldichtungen in deutscher, rumänischer und ruthenischer Sprache bringen wird.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Die erste Probefahrt auf der Eisenbahnstrecke von Nürschau bis Skurnian bei Pilsen ist am 21. d. M. mit bestem Erfolge vor sich gegangen.

— Charakteristisch für die Sympathien der Londoner Börse mit Italien ist es, daß bei der jetzigen Einführung der 5perzentigen Anleihe sich in London nicht einmal ein Haus gefunden hat, das geneigt wäre, die Zahlungen anzunehmen, dieselben müssen in Paris bei Rothschild geleistet werden.

— In mehreren Theilen Siebenbürgens wird eine Hungersnoth befürchtet. In Máros-Vásárhely kostete das sogenannte kleine Viertel Kukurutz am 17. 2 fl. 70 kr. österr. Währ.; die Mankal-Congregation in Nagy-Enyed hat auch beschlossen, um ein Anleihen in der Höhe des vierten Theiles der jährlichen Contribution zur Linderung der Noth zu petitioniren.

Paris, 24. September. Schluß-Course: 3perz. Rente 69.40. — 4½perz. 96.10. — Staatsbahn 522. — Credit-Mobilier 787. — Lombard 545. — Consols mit -- gemeldet. — Feste Haltung. Ziemlich belebt.

Lemberg, 23. Septbr. Vom heutigen Markte notiren wir nach der „Lemberger Ztg." folgende Preise: 1 Metzen Weizen (81 Pfd.) 4 fl. 27 kr.; Korn (76 Pfd.) 3 fl. 27 kr.; Hafer (41 Pfd.) 1 fl. 26 kr.; Haiden 2 fl. 85 kr; Erbsen 3 fl. 50 kr.; Erdäpfel 1 fl. 30 kr. — 1 Zentner Heu 1 fl. 4 kr.; Schabstroh 76 kr. — Buchenholz per Klafter 14 fl. 70 kr; Kieferholz 12 fl. 30 kr. — Der Verkauf im Kleinen ohne Preisveränderung.

Wien, 25. September. National-Anlehen zu 5% mit Jänner Coup. 80.60 Geld, 80.70 Waare, mit April-Coup. 81.— Geld, 81.10 Waare. — Neues Anlehen vom J. 1860 zu 500 fl. 83.30 Geld, 83.40 Waare, zu 100 fl. 88.10 G., 88.25 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 66.— G. 67.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 759.— G. 760.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 183.40 G. 183 50 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 2021. — G. 2022.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 140 (70%) Einz. 150 50 G. 151.— W. — Wechsel auf (3 Monate): Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 114 10 G. 114.20 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 135 60 G. 135.75 W. — K. Münzdukaten 6.49 G. 6.50 W. — Kronen 18.67 G. 18.70 W. — Napoleond'ors 10.81 G. 10.83 W. — Russ. Imperiale 11.12 G. 11.14 W. — Vereinsthaler 2.02 G. 2.02½ W. — Silber 134.25 G. 134.50 W.

Krakauer Cours am 25. Septemb. Silber-Rubel Agio fl. poln. 111 verl., fl. poln. 109 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 347 verlangt, 341 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 74⅓ verlangt, 73⅓ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 135.— verlangt, 134.— bez. — Russische Imperials fl. 11.18 verl., 11.2 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10 88 verlangt, 10.72 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.38 verl., 6.28 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.48 verl., 6.38 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons in österr. Währung fl. 81¾ verl., 81 bez. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Conv.-Münze fl. 85½ verlangt, 84½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österreichischer Währung i. 68⅓ verlangt, 67½ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1851 fl. österr. Währ. 80½ verl., 79½ bezahlt. — Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons und mit der Einzahlung 70% fl. österr. Währ. 151½ verl., 149½ bez., mit der Einzahlung von 30% fl. österr. Währ. 65 verl., 64 bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Wien, 24. Sept. Das Haus der Abgeordnten berieth heute über die Artikel 4, 5 und 6 der Gemeindeordnung, über die als im Zusammenhang stehend zugleich debattirt wurde. Die Berathungen über dieselben sollen morgen fortgeführt werden.

Die „Oest. Ztg." dementirt die Gerüchte über eine Ministerkrisis und über die Differenzen, welche zwischen den ungarischen Hofkanzler und dem Staatsminister obschweben sollen. Die Einberufung des siebenbürgischen Landtages hat bloß einige Verzögerung wegen der Regelung einiger Detailfragen erlitten, die im gemeinsamen Einverständniß aller Minister zur Lösung kommen werden, da die Principien feststehen.

Der Ausschuß für confessionelle Angelegenheiten hat in seiner gestern abgehaltenen Sitzung die unbedingte und ausnahmslose Gleichstellung aller Bekenntnisse ausgesprochen. Bei der Abstimmung zeigte sich Stimmengleichheit (fünf gegen fünf), so daß der Präsident Dr. Smolka den Ausschlag geben mußte. Mit größerer Majorität wurde der darauf folgenden Paragraph, welcher die Aemterfähigkeit von dem Religionsbekenntnisse unabhängig machte, angenommen.

Agram, 24. September. Der Banus Freiherr von Sokcsevits ist gestern Abends angekommen und wurde vom Landtage in corpore begrüßt. In der heutigen Landtagsitzung wurde die Adresse an Se. Maj. den Kaiser vorgelesen und ohne Debatte angenommen. In derselben wurden die früheren Landtagsbeschlüsse festgehalten. Eine Deputation geht mit der Adresse nach Wien. Hiezu wurden Baron Kuslan und Kraljewicz bestimmt.

Pest, 24. September. Heute wurde in Stuhlweißenburg die städtische Repräsentanz durch den königlichen Kommissär von Szekrenyessy aufgelöst.

Agram, 25. Septbr. In der heutigen Sitzung des Landtages eröffnete der Banus, daß die zur Ueberbringung der Adresse nach Wien erwählte Deputation ihre Reise antreten könne, ohne von dort eine telegraphische Antwort auf die Anfrage in Betreff ihrer Annahme von Seiten Sr. Majestät abzuwarten. Der Landtag hat den Antrag Baron Kuslau's auf Vertagung verworfen.

Parenzo, 25. Sept. Heute hat die Eröffnung des Istrischen Landtages stattgefunden. Morgen Einbringung der Regierungsvorlagen.

Venedig, 24. September. Patriarch Ramazotti ist heute Nachts verschieden.

Berlin, 24. Sept. Die Großherzöge von Baden und von Sachsen sind zur Krönung eingeladen, zu welcher auch der Graf von Flandern und der Herzog Elimar von Oldenburg (Halbbruder des regierenden Großherzogs Peter von Oldenburg) erscheinen werden; der Herzog von Ossuna kommt als außerordentlicher Gesandter Spaniens.

Berlin, 25. September. (Von der polnischen Grenze unterm heutigen): Der Kultusminister kündigt die Eröffnung der vorbereitenden Universitätsschule an, deren Frequentanten keine Uniform tragen. Andere derartige Lehranstalten bleiben bis auf höhere Bestätigung geschlossen. Schulen, deren Zöglinge an Unruhen Antheil nehmen, so wie Schulen unruhiger Districte, bleiben ganz geschlossen.

Paris, 25. September. Der heutige Moniteur meldet, daß die Ausführung des französisch-türkischen Handelsvertrages bis März 1862 vertagt sei.

Madrid, 21. September. Der Nuntius hat vom Papst ein Breve erhalten, welches den Prälat ermächtigt, die Kirchengüter gegen nicht übertragbare Obligationen auszuwechseln. — Der morokkanische Gesandte ist am 27. zu Valencia gelandet.

Aus Italien liegen folgende Nachrichten vor:

Turin, 24. September. Die „Opinione" erklärt die vielfach — besonders von piemontesischen Blättern — verbreiteten Gerüchte von Zerwürfnissen zwischen Cialdini und der Centralregierung bezüglich des in Neapel durchzuführenden Programms für absurde Erfindungen.

Mailand, 24. September. Die „Perseveranza" schreibt: Baron Tecco wurde noch nicht von Madrid zurückberufen, die Antwort des spanischen Cabinets bezüglich der Archive scheint nicht so entschieden abschlägig gewesen zu sein, wie die Meldungen der Journale glauben ließen. Sicher ist, daß die diesfällige moralische Intervention Frankreichs und Englands noch keine solenne Niederlage erlitten und daß — so lange dies nicht geschieht — die Nachrichten über die angeblichen Abreisevorbereitungen Tecco's verfrüht sind.

Dasselbe Blatt dementirt zugleich die Gerüchte bezüglich eines Ultimatums an die päpstliche Regierung.

Konstantinopel, 24. September. (Ueber Paris). Die Conferenz über die Union der Donaufürstenthümer ist resultatslos gewesen. Für die Union waren Frankreich, England und die Pforte, gegen dieselbe Rußland Preußen und Oesterreich.

New-York, 14. September. Es geht das Gerücht, Fremont sei abgesetzt, weil er in seiner Proclamation seine Autorität überschritten habe. Die gesetzgebende Versammlung von Kentucky befiehlt den Conföderirten, das Territorium des Staats zu verlassen, weigert sich aber, denselben Befehl den Bundestruppen zu geben. Die Conföderirten weigern sich, abzuziehen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 26. September.

Angekommen sind die HH. Gutsbesitzer: Nikolaus Bałaziński a. Jawornik. Josef Koźmiński, Franz Łuniewski a. Polen. Michael Obrzbalski a. Rußland. Adam Uznański a. Szaflary. Franz Rolberitz Gerichtsrath aus Wien.

Abgereist sind die HH. Gutsbesitzer: Albert Brandys nach Kalwarya. Josef Borkowski n. Polen. Gustaw Dąbski n. Galizien. Ladislaus Ritter von Garlicki n. Wola niszkowska. Johann Kępiński n. Szczurowa. Johann Kucieński nach Szczepanowice. Peter Rożyński nach Sielce. Alexander Romer nach Jodkownik. Teofil Jastrzębski nach Żurawia.

---

rung von Flüssen oder haben militärische Bedeutung, wie z. B. die Wälle in der Ukraine, wie der Trajanswall in Podolien, oder sollen ein geschichtliches Ereigniß der Nachwelt in Erinnerung rufen oder sind endlich ein Ehrendenkmal zum Ruhme von Helden.

Viele Gedenkhügel haben ihren Ursprung in der Tradition und haben sonach besondere Namen, wie die Hügel des Krakus, der Wanda, Esther, des Lech bei Gnesen, Gedymins bei Wilno, der Biruta, Kiejstut's Frau, in Samogitien (Żmudź), des Gostomysł bei Nowogrod, Nebaba's unweit Trembowla, Goslicki's in Podolien, in der Ukraine bezeichnen solche Hügel die Namen Perepiatyha, Soroka, Turowróg, Wezyrek, Czarnecki, Opłaczków, Zbaraż, Galiczyn, Nazariew, Biesiadka, Jadwiga, Baszyn, Szachow, Żmijów, Koczubej, Orlik, Jungfrau (Dziewicza, J.-Hügel), Tiwan, Szokurin und andere.

Verschiedene Zwecke ließen also diese Hügel entstehen. Solche, die keine Gebeine oder Asche in sich bergen, konnten ursprünglich Altäre sein, aber ebensogut eine militärische Station, Wegweiser, Male für Flußfurthen, Gerichte, zum Andenken, zu Ehren eines berühmten Mannes. Wo übrigens Gebeine oder Asche ursprünglich gewesen, konnten diese nach Tausenden von Jahren oder auch eher schon wieder zur Erde werden.

Rogawski sieht trotzdem überall Sonnenaltäre, wo in den Hügeln keine Gebeine sind, und legt den Bergen mit Nowosielski die Bedeutung von heiligen Orten bei, mit denen sich bei allen Völkern religiöse Traditionen verknüpften. Die christlichen Ueberlieferungen gelangten über den Horeb und Sion bis nach Golgata und Hügel wären oft an berglosen Orten zur Verehrung der Sonne aufgeschüttet worden. Die religiöse den Bergen sich anschließende Tradition unterliegt keinem Zweifel; in der That heiligte überall der religiöse Glaube emporragende Oertlichkeiten, aber die Hypothese, welche den Gedenkhügel beharrlich in einen Altar selbst verwandelt, bleibt dessenungeachtet nur ein schönes literarisches Studium.

Schon im Wesen des Menschen liegt das Gefühl, daß wenn er materiell sich in die Höhe hebt, auch geistig sich erhöht. Mit dem weiteren Horizont, der sich dem Auge beut, wächst und stärkt sich auch die moralische Fernsicht. Auf dem Berggipfel stehend, glauben wir getrennt zu sein von dem Thränenthal, von allen unsern bittern Verhältnissen und kleinlichen Arbeiten. Wir fühlen dann die Winzigkeit des irdischen Strebens, das uns dort unten in unserm Hause, welches uns jetzt ein kleiner Punkt zu sein scheint, an die Erde, an Arbeit und Mühsal schmiedet und bindet. Selbst die kleinen Grabhügel, die Kreuze des Friedhofes sind verschwunden in der Bäume Grün und unser Gedanke ist weit in des Himmels blauen Aether gen Gott entflohen. Deshalb ging von jeher der Mensch, wenn er seinem Schöpfer ein Opfer darbringen wollte, auf einen hohen Berg und sandte von dort aus unter Wolken von Weihrauch sein erstes Gebet zum Himmel empor. Berge sind nicht überall, nicht alle können sie aufsuchen. Wem nicht gegönnt ist, selbst den Zauber zu genießen, der auf himmelstrebender Berghöhe den Wanderer umfängt, kann ihn ahnen, wenn sein Auge mit wohlthuendem Vergnügen in durch die Kunst vorgezauberten Ansichten von Gebirgsgegenden schwelgt oder anmuthige Schilderungen liest, welche die Schönheit und Majestät der Berge dem begeisterten Touristen eingegeben. Zu solchen gehören die vor kurzem in dem Feuilleton der „Krakauer Ztg." mitgetheilten Eindrücke einer Karpathen-Reise. Die nahen Tatry haben schon den Stoff zu manchem gelungenen Gemälde geliefert. Eben jetzt sind sie für das Stereoskop von dem Krakauer Photographen Valery Rzewuski ausgebeutet worden, der nach wohlgetroffenen plastischen Abbildungen hiesiger Kunstdenkmäler seinen sorgsam benutzten Apparat in die Berge getragen und dort in dem vielbesungenen Koscielisko, in der malerischen Umgegend von Zakopane, auf den Höhen und Gipfeln des Tatragebirges, in diesen immer mehr von Fremden und Einheimischen besuchten und an Großartigkeit und zaubervollen Situationen keinem Orte des Auslandes nachstehenden, ja dasselbe in der Menge der wildbrausenden Wasserfälle, in seinem pittoresken Character der Waldesthäler, Schluchten und Bergpassagen oft übertreffenden Gegenden reichen Stoff zu Stereoskopbildern gefunden, welche den sie nicht Kennenden ihren Zauber in täuschender Weise veranschaulichen, dem kundigen Tatra-Touristen eine Fülle der angenehmsten Erinnerungen in's Gedächtniß rufen.

(Fortsetzung folgt.)

Kunst und Wissenschaft.

** Im Carltheater zu Wien soll am 28. d. ein neues Stück zur Aufführung kommen, welches die Erdumseglung der „Novara" zum Gegenstande hat. Sämmtliche Costume (über 200), Waffen, Möbel, Decorationen 2c. sind neu und nach den Originalzeichnungen des Malers Seleny verfertigt. Das Stück spielt bis zum eilften Bild (Neuseeland) in allen Hauptpuncten, welche die Novara auf ihrer Weltfahrt berührte. Im letzten Bild — die Heimfahrt — kommt eine Wandeldecoration von nahezu 400 Fuß Länge vor. Im Vordergrund der Bühne liegt ein vollständig ausgerüstetes lenkbares Dampfschiff. Zur Verstärkung des Lichtes beim Sonnenaufgang wird eine elektrische Batterie angewendet.

** Von Julius Fröbel soll nächster Tage eine Flugschrift über die deutsche Frage erscheinen.

** Frau Baronin Prokesch-Osten [Goßmann] ist, wie gemeldet wird, auf einer Villa in der Nähe von Hamburg eines gesunden Mädchens genesen. Nach einer anderen Version soll es ein Knäblein sein.

** In Heidelberg starb am 21. d. Morgen im hohen Greisenalter der Historiker Friedrich Christoph Schlosser. Zu Jever am 17. Nov. 1776 geboren, wirkte er als akademischer Lehrer in Heidelberg seit 1817.

** An der 22. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Schwerin hatten sich 2577 Mitglieder betheiligt.

Nr. 1114. **Kundmachung.** (3119. 1-3)

Nachstehende Militär-Verpflegs-Bedürfnisse werden im Wege der Lieferung und Subarrendirung zu Folge der hohen k. k. Landes-General-Commando-Verordnungen Abth. 5, Nr. 3468 vom 21. und Nr. 3600 vom 31. August 1861 durch öffentliche Offerts-Verhandlungen sichergestellt.

A. Durch Lieferung.

Am 30. September 1861 Vormittags 10 Uhr bis Schlag 12 Uhr wegen Lieferung von 37,200 n. ö. Metzen Korn und 27,200 n. ö. Metzen Hafer in 6 Monats-Raten bis Ende April 1862. Offerte auf weniger als 200 n. ö. Metzen werden nicht angenommen.

B. Durch Subarrendirung.

Die Subarrendirungs-Verhandlung wird gepflogen werden in der Amts-Kanzlei des k. k.	zu	Am Tage um 10 Uhr Vormittags	der Militär-Bequartirungs-Station zu	täglichen Brot à 51½ Loth	Hafer 1/8 M.	Heu 10 ℔.	Streustroh 3 ℔.	monatlich Lagerstroh Geb. à 12 Pf.	Klafter Brennholz hartes im Wint.	hartes im Som.	weiches im Wint.	weiches im Som.	Metzen à 30 Pfd. harte Holzkohlen im Wint.	im Som.	Kerzen im Wint. (Pfund)	Kerzen im Som. (Pfund)	Maß Brennöl im Wint.	im Som.	Ellen Lampendochte im Wint.	im Som.	Nebenstehende Erforderniß wird zur Subarrendirung verhandelt auf die Pachtdauer von	bis	Erforderniß für Durchmärsche von 4 zu 4 Tagen: Brot à 51½ Loth	Hafer 1/8 M.	Heu 10 ℔.
				—	—	580	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. December 1861	30. Sept. 1862 resp. n. Heufüt.			
Mil.-Verpfl.-Mag.	Podgórze	30. Sept. 1861	Krakau Podgórze	—	—	—	580	7000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. dto.	30. November 1862	—	—	320
				—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	50	600	300	150	75	1. Novemb. 1861	30. November 1862			
				300	—	—	144	300	—	—	—	—	—	—	—	—	100	50	25	12½		31. Juli 1862			
Bezirksamtes	Wadowice	14. Octbr. 1861	Wadowice	—	144	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Ersten	31. Jänner 1862	420	320	320
				—	—	124	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		30. Sept. 1862 resp. n. Heufüt.			
				160	—	—	140	100	12	6	18	9	—	—	—	—	20	10	5	2½	December	31. Juli 1862			
dto.	Myslenice	11. dto.	Myslenice	—	—	112	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1861	30. Sept. 1862 resp. n. Heufüt.	160	160	160
				—	140	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		31. Jänner 1862			

Für diese Behandlungen haben sämmtliche bestehenden Bedingungen für ärarische Unternehmungen überhaupt, und für die Lieferung und Subarrendirung ins Besondere ihre Gültigkeit, und wird nur noch bemerkt daß die Offerte mit 10% Vadium belegt, bis Schlag 12 Uhr Mittags am Behandlungstage bei der Behandlungs-Commission eingereicht sein müssen — ansonst selbe, so wie jene die fremdartigen Bedingungen welch' immer Art enthalten und nach dem bekannten Formulare nicht verfaßt sind, als Nachtrags-Offerte unberücksichtigt verbleiben werden.

Weiters wird noch bemerkt, daß der Ersteher den Contracts-Legalisirungs-Stempel aus Eigenem zu tragen hat, und von dem Subarrendirungs-Pächter statt dem Contractsstempel stets die doppelte Quittungsstempel-Gebühr eingehoben wird. Die näheren Bedingnisse sind in der k. k. Mil.-Verpflegs-Bezirks-Magazins-Verw.-Kanzlei zu Podgórze in den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht aufgelegt.

K. k. Militär-Bezirks-Regie und Verrechnungs-Magazins-Verwaltung zu

Podgórze, am 10ten September 1861.

Listopada 1861 do ostatniego Października 1864 odbędzie się w tamtejszéj kancelaryi magistratualnéj trzecia licytacya publiczna w dniu 10go Października r. b. o godzinie 9téj zrana, przy któréj także pisemne oferty przyjmowane będą.

Cena wywołania wynosi rocznie za prawo propinacyi 7000 zła., od któréj ceny 10% jako wadyum przed rozpoczęciem licytacyi złożonem być ma.

Dalsze warunki dzierżawy, w dniu licytacyi oznajmionemi zostaną.

Z c. k. Władzy obwodowéj.

Kraków, dnia 15. Września 1861.

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge
vom 4. November 1860 angefangen bis auf Weiteres

Abgang:

von Krakau nach Wien und Breslau 7 Uhr Früh, 3 Uhr 35 Min.; — nach Warschau 7 Uhr Früh; — nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 U. 45 Min. Früh; — nach Rzeszów 5 Uhr 35 Min. Früh; — nach Przemyśl 10 Uhr 30 Min. Früh, 8 Uhr 40 Min. Abends; — nach Wieliczka 7 Uhr 20 M. Früh

von Wien nach Krakau 7 Uhr Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh 2 Uhr 6 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 10 Uhr 15 Min. Vormitt. 1 Uhr 48 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends; — nach Trzebinia 7 Uhr 23 Min. Früh, 2 Uhr 33 Minuten Nachmittags.

von Rzeszów nach Krakau 2 Uhr 25 Min. Nachmitt.; — nach Przemyśl 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 15 Minuten Abends.

Ankunft:

von Myslowitz nach Krakau 1 Uhr 15 Min. Nachm.

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min Abends; — von Rzeszów 8 Uhr 40 Min. Abends; — von Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh, 3 Uhr Nachm. — von Wieliczka 6 Uhr 40 Min. Abends.

in Rzeszów von Krakau 11 Uhr 51 Min. Vorm.

in Przemyśl von Krakau 6 Uhr 48 Minuten Früh, 6 Uhr Nachmittags.

Getreide-Preise

auf dem letzten öffentlichen Wochenmarkte in Krakau, in drei Gattungen classificirt.
(Berechnet in österreichischer Währung.)

Aufführung der Producte	Gattung I. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	II. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.	III. Gatt. von fl.	kr.	bis fl.	kr.
Der Metz. Wint. Weiz.	6	—	6	13	5	50	5	87½	—	—	—	—
„ Saat-Weiz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Roggen	3	50	3	62½	—	—	3	40	—	—	—	—
„ Gerste	2	50	2	75	—	—	2	25	—	—	—	—
„ Hafer	1	35	1	37½	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Erbsen	4	20	4	55	3	95	4	—	—	—	—	—
„ Hirsegrütze	5	50	5	90	4	90	5	25	—	—	—	—
„ Fasolen	4	75	5	—	4	—	4	50	—	—	—	—
Metz. Buchweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Hirse	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ Kartoffeln (neue)	1	20	1	30	—	—	1	12	—	—	—	—
Cent. Heu (Wien. G.)	—	—	—	80	—	—	—	75	—	—	—	—
„ Stroh	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
1 Pd. fettes Rindfleisch	—	19	—	24	—	17	—	18	—	—	—	14
„ mag. „	—	17	—	22	—	14	—	16	—	—	—	12
„ Rind-Lungenfl.	—	—	—	30	—	—	—	25	—	—	—	—
Spiritus Garniec mit Bezahlung	—	—	2	75	—	—	—	—	—	—	—	—
do. abgezog. Branntw.	—	—	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Garniec Butter (reine)	—	—	2	75	—	—	2	65	—	—	—	—
Hefen aus Märzbier ein Fäßchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
detto aus Doppelbier	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühner-Eier 1 Schock	—	—	1	10	—	—	1	5	—	—	—	—
Gerstengrütze 1/8 Metz	—	50	—	55	—	40	—	45	—	—	—	—
Czenstochauer dto	—	—	1	45	—	—	1	37½	—	—	—	—
Weizen dto.	—	—	1	20	—	—	1	12	—	—	—	—
Perl dto.	—	90	1	—	—	75	—	80	—	—	—	—
Buchweizen dto.	—	—	—	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Geriebene dto.	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Graupe dto.	—	—	—	70	—	—	—	—	—	—	—	—
Mehl aus fein. dto.	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchweizenmehl dto.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterraps	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kukurutzmehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Vom Magistrate der Hauptst. Krakau am 24. Sept. 1861.

Deleg.-Bürger — Magistrats-Rath Łoziński — Markt-Kommissar Jezierski.

3. 1625. **Edict.** (3134. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte Saybusch als Gerichte wird anmit bekannt gemacht, daß auf Grund des vom bestandenen Magistrate Saybusch unterm 3. September 1855 Nr. 466 erlassenen Amortisations-Edictes, die von der Stadtkassa Saybusch über den Jonas Wagner'schen Cautions-Erlag pr. 253 fl. 38½ kr. CM. ausgestellte Quittung, über Ansuchen des Amortisationswerbers, für amortisirt und für null und nichtig erklärt wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Saybusch, am 16. September 1861.

Wiener - Börse - Bericht
vom 24. September

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61 70	61.90
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	80 75	80.85
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
Metalliques zu 5% für 100 fl.	67.20	67.30
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58 25	58 75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	114 —	114 50
„ 1854 für 100 fl.	86.—	86 50
„ 1860 für 100 fl.	88.10	88 25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.50	17.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	86 50	87.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	—.—	85.50
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	82 —	84.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Tirol zu 5% für 100 fl.	98.—	99.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	87.—	87.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	67 50	68.25
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	66 —	68.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66.	66 25
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	64.75	65.25

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	756 —	758 —
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	182 80	183 —
Nieder. öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	588 —	590 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	2023.	2025.
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	279.—	279.50
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	165 75	166.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	120 —	120.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 160 fl. (80%) Einz.	236 50	237 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einzahlung	150.50	151.—
mit 60 fl. CM. (30%) Einzahlung	—.—	—.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	430 —	431.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	208.—	212.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	394 —	396.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	375 —	380.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	102.50	103.—
10jährig zu 5% für 100 fl.	96 —	96 50
verlosbar zu 5% für 100 fl.	90.—	90 50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12 monatlich zu 5% für 100 fl.	99 90	100.—
verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.75	86.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	80.50	81.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	120 20	120.40
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	95.50	96 50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	124 —	125.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.25	36 50
Esterhazy zu 40 fl. CM.	96 50	97.—
Salm zu 40 „	36 50	37.—
Palffy zu 40 „	36 —	36.25
Clary zu 40 „	35.—	35.50
St. Genois zu 40 „	35.75	36.25
Windischgrätz zu 20 „	22.50	23.—
Waldstein zu 20 „	22 75	23.—
Keglevich zu 10 „	14.50	15.—

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	114.10	114.20
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	114.30	114.40
Hamburg, für 100 M. B. 3%	100.25	100.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 5%	135.70	135.75
Paris, für 100 Franks 5%	53.15	53.15

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours. Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	6 51	— —	6 49	6 51
„ vollw. Dukaten	6 51	— —	6 49	6 51
Krone	— —	— —	18 72	18 75
20Frankstück	10 84	10 85	10 86	10 87
Russische Imperiale	— —	— —	11 18	11 20
Silber	— —	— —	135 25	135 50

Kundmachung (3160. 2-3)

der kais. königl.  ausschl. privileg.

KAISER FERDINANDS-NORDBAHN.

Sonntag, den 29. September 1861

verkehrt von Krakau nach Krzeszowice

der letzte Lust-Train.

Krakau, am 24. September 1861.

OberExpedit der k. k. ausschl. privileg. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Lin. 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
25	2	325 50	+17·9	61	West schwach	Heiter mit Wolken	Regen	+5·8	+19·2
	10	25 78	13·5	78	„ „				
26	6	26 73	11·9	95	„ „				

N. 16327. **Kundmachung.** (3153. 2-3)

Zu besetzen ist:

Eine definitive Amtsofficialsstelle für den Dienst der ausübenden Gefällsämter im Bereiche der Krakauer Finanz-Landes-Direction mit dem Gehalte jährlicher 525 fl. ö. W., eventuell eine Assistentenstelle mit 525 fl., 472 fl. 50 kr., 420 fl., 367 fl. 50 kr. oder 315 fl. österr. Währ.

Gesuche sind unter Nachweisung der Prüfung aus der Waarenkunde und beziehungsweise der Staatsrechnungswissenschaft, so wie der Kenntniß der Landessprache binnen vier Wochen bei der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau einzubringen.

Im Grunde hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 12. August 1861 Z. 34848 wird beigefügt, daß bei der Besetzung dieser Dienstposten auf disponible Beamte, soferne dieselben die nöthige Qualification besitzen, vorzugsweise werde Rücksicht genommen werden.

Krakau, am 18. September 1861.

N. 21908. **Kundmachung.** (3148. 3)

Von der Krakauer k. k. Kreisbehörde wird hiemit bekannt, daß zur Verpachtung der städtischen Propination in Kenty auf die Zeit v. 1. Nov. 1861 bis letzten Oct. 1864 in der dortigen Magistrats-Kanzlei die dritte öffentliche Licitation am 10. October 1861 Vormittags 9 Uhr abgehalten werden wird, bei welcher auch schriftliche Offerte eingebracht werden können.

Der Fiscalpreis beträgt jährlich für das Propinationsrecht 7000 fl. ö. W., wovon 10% als Vadium vor Beginn der Licitation zu erlegen sind. Sonstige Pachtbedingnisse werden an dem Licitations-Verhandlungstage bekannt gegeben werden.]

Von der k. k. Kreisbehörde.

Krakau, am 15. September 1861.

N. 21908. **Obwieszczenie.**

C. k. Władza obwodowa w Krakowie podaje niniejszém do wiadomości, iż celem wydzierżawienia propinacyi miasta Kenty na czas od 1go

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 54547. **Kundmachung.** (3122. 1–3)

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit den Allerhöchsten Entschließungen vom 13. Juni und vom 8. Juli 1861 der Conzessions-Urkunde für den Bau und Betrieb der Eisenbahn von Neuberun nach Oświęcim (insoweit dieselbe auf österreichisches Gebiet fällt) die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Dieß wird in Folge Erlasses des k. k. Handels-Ministeriums vom 8. August l. J. Z. 1448 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 22. August 1861.

Wir Franz Josef der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol; Großwoiwode der Woiwodschaft Serbien ꝛc. ꝛc.

Nachdem die in Breslau domicilirende Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft, welcher Seitens der königlich preußischen Regierung die Concession für die in ihrem Gebiete gelegene Strecke der von Neuberun nach Oświęcim führenden Eisenbahn bereits ertheilt ist, um die definitive Bau- und Betriebs-Concession für diese Eisenbahn, insoweit dieselbe auf österreichischem Gebiete geführt werden soll, die Bitte gestellt hat, so haben Wir Uns im Verfolge des mit der königlich preußischen Regierung geschlossenen Eisenbahn-Vertrages vom 23. Februar 1861 über Antrag Unseres Handels-Ministers bewogen gefunden, der genannten Eisenbahn-Gesellschaft die angesuchte Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Concession mit Folgendem zu ertheilen:

§. 1.

Wir verleihen demnach der Oberschlesischen-Eisenbahn-Gesellschaft das ausschließende Recht, die von Neuberun bis an die preußisch-österreichische Landesgrenze anzulegende Locomotiv-Eisenbahn auf österreichischem Gebiete bis Oświęcim zum Anschlusse an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn fortzuführen, und ertheilen dieser Gesellschaft das Recht zum Betriebe dieser Eisenbahn für den Personen- und Sachen-Transport.

§. 2.

Die Gesellschaft ist verpflichtet den Bau dieser Bahnstrecke innerhalb dreier Jahre, vom Tage der gegenwärtigen Urkunde gerechnet, zu vollenden und dem öffentlichen Verkehre zu übergeben.

§. 3.

Das dießfällige Bauproject und die Detail-Pläne sind Unseren Behörden zur Genehmigung vorzulegen, und ist sich bei dem Baue genau nach diesen behördlich genehmigten Plänen zu benehmen.

Bei Verfassung des Projectes ist die Ueberschreitung der von Kenty über Oświęcim nach Preußen führenden Hauptzollstraße auf österreichischem Gebiete thunlichst zu vermeiden.

Die Eisenbahnbrücke über die Weichsel ist jedenfalls, soweit sie auf österreichischem Gebiete liegen wird, mit Sprengminen zu versehen, über deren Anlage der Eisenbahn-Gesellschaft bei Genehmigung der Pläne die nähere Mittheilung zukommen wird.

§. 4.

Rücksichtlich der Einmündung der fraglichen Bahn in die Kaiser Ferdinands-Nordbahn, dann in Betreff der aus diesem Anlasse erforderlichen Herstellungen und Bauten auf dem Stationsplatze zu Oświęcim und in Betreff der Einrichtung des Betriebsdienstes daselbst hat die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft das Einverständniß mit der Direction der Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu pflegen.

Das dießfällige Uebereinkommen ist Unserer Regierung zur Genehmigung vorzulegen, welcher es auch vorbehalten bleibt, im Falle, daß in einer oder der anderen Beziehung kein Einverständniß der beiden genannten Bauunternehmungen erzielt werden sollte, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nach gepflogenem Einvernehmen mit der königlich preußischen Regierung, die Entscheidung zu treffen.

Jedenfalls hat die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß auf dem Stationsplatze zu Oświęcim für die beiderseitigen Zollämter und Zollbeamten, deßgleichen für das österreichische Postamt, Polizei-Commissariat und allenfalls in der Folge daselbst zu errichtende Staats-Telegraphenamt, die von den beiderseitigen Regierungen in Folge der Ausführung der Anschlußbahn von Neuberun nach Oświęcim nach Maßgabe der jeweiligen Verkehrsverhältnisse als nothwendig anerkannten Amtsmanipulations und Wohnungslocalitäten, letztere für die erforderlichen beiderseitigen Zollbeamten, sowie die österr. Post-Polizei- und für den Fall der Errichtung eines Telegraphenamtes für die Beamte und Diener, desgleichen für das entsprechende Zoll- und das österreichische Polizei-Aufsichtspersonale hergestellt und den erwähnten Aemtern, Beamten, Dienern und dem Aufsichtspersonale, und zwar hinsichtlich der österreichischen Aemter u. s. w. zu unentgeltlichen Benützung eingeräumt werden.

§. 5.

Bei dem Baue und Betriebe der fraglichen Eisenbahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim bleibt die Oberschlesische Eisenbahn-Gesellschaft den diesfalls bestehenden oder noch zu erlassenden österreichischen Gesetzen (insoferne sich dieselben mit der abgeschlossenen Convention nicht im Widerspruche befinden) unterworfen. Insbesondere hat sich daher die genannte Gesellschaft (unter der angeführten Beschränkung) nach den Vorschriften der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 und dem Eisenbahn-Concessions-Gesetze vom 14. September 1853 zu benehmen, und hat daher auch namentlich die Pflicht, die Post nach Vorschrift des §. 68 der Eisenbahn Betriebs-Ordnung zu befördern.

§. 6.

Der genannten Gesellschaft wird zum Zwecke des Baues der gedachten Eisenbahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim das Recht der Expropriation nach den Bestimmungen der dießfälligen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung jener Räume zugestanden, welche nach der Entscheidung Unserer hierzu berufenen Behörde zur Ausführung der fraglichen Bahn für unumgänglich nothwendig erkannt werden.

§. 7.

Die concessionirte Gesellschaft hat die Verpflichtung für den innerhalb des österreichischen Staatsgebietes stattfindenden Dienst solche Beamte, Diener oder Arbeiter welche, wegen Verbrechen oder Vergehen, wegen Schleichhandel oder schwerer Gefällsübertretungen rechtskräftig verurtheilt oder blos wegen Mangel rechtlicher Beweise von der Untersuchung enthoben worden sind, zum Dienste und beziehungsweise zur Arbeit wissentlich nicht zu verwenden.

§. 8.

Die concessionirte Gesellschaft hat ferner die Verpflichtung die Herstellung einer Staats- und Betriebs-Telegraphenleitung längs der fräglichen Bahn bis zur österreichischen Grenze auf ihrem Grunde und Boden ohne besondere Vergütung desselben zu gestatten, und die Bewahrung der hergestellten Leitung durch ihr Bahnpersonale ohne besonderes Entgelt zu übernehmen.

Die Betriebs-Telegraphenleitung bis zur österr. Grenze wird von der österr. Staatsverwaltung hergestellt werden, wogegen das diesfällige Anlagecapital von Seiten der Eisenbahn-Gesellschaft der österr. Regierung mit 5pCt. zu verzinsen, und für die Instandhaltung dieser Leitung ein von der österreichischen Regierung zu bestimmender billiger jährlicher Pauschalbetrag zu entrichten ist.

Bei der Benützung dieser Betriebsleitung bleibt jedoch die Eisenbahn-Gesellschaft auf Mittheilungen beschränkt, welche sich auf den Eisenbahnbetrieb beziehen, und wird sie in dieser Beziehung von der österr. Staatsverwaltung überwacht. Zu diesem Ende ist, soferne nicht eine andere von der österr. Staatsverwaltung für genügend erachtete Control-Einrichtung hergestellt werden sollte, die Telegraphenleitung bis in das Staats-Telegraphenamt in Bielitz fortführen, woselbst, unbeschadet der pünctlichen Beförderung der Depeschen, der Controls-Apparat aufgestellt werden wird.

Die erforderlichen Apparate für die Betriebsleitung (und zwar bis auf eine etwaige bessere Erfindung nach dem Morse'schen Systeme) hat die Eisenbahn-Gesellschaft aus Eigenem anzuschaffen und zu erhalten.

Sollte die österreichische Staatsverwaltung von der Betriebsleitung zur Beförderung von Staats- oder Privat-Depeschen (soweit dieß ohne Störung des Betriebsdienstes geschehen kann) mit Zustimmung der königlich preußischen Regierung und unter dem Beding der Gegenseitigkeit für die königlich preußischen Staats- und Privat-Depeschen hinsichtlich der auf österreichischem Gebiete gelegenen Bahnstrecke Gebrauch machen wollen, so sind diese Depeschen von den Betriebs-Telegraphenbeamten und zwar die Staats-Depeschen bis zur nächsten Station auf preußischem Gebiete, ohne besonderes Entgelt zu befördern, wogegen das gesetzliche Entgelt für die Privatdepeschen, insoferne dasselbe auf die Strecke der Betriebsleitung entfällt, der Eisenbahn-Gesellschaft überlassen bleibt.

§. 9.

In Ansuchung des für die fragliche Bahnstrecke eintretenden Tarifes dürfen keine höheren Tarifgebühren und überhaupt keine ungünstigeren Bedingungen festgesetzt werden, als auf den sonstigen Strecken der Oberschlesischen Bahn.

§. 10.

Wenn die Strecke von Oświęcim bis zur österreichischen Grenze etwa für Militärtransporte benützt werden sollte, sind dieselben nach herabgesetzten Preisen zu befördern, welche für Militärpersonen Einzeln oder in Körpern ein Drittheil, für Pferde, Wägen, Gepäck, Kriegsmaterial und Militärgut die Hälfte der gewöhnlichen Preise nicht überschreiten dürfen.

Die Verwendung von Beamten und Betriebsmitteln der Oberschlesischen Eisenbahn zu solchen Transporten unterliegt der Zustimmung der königlich preußischen Regierung.

§. 11.

Die Dauer der Concession wird auf Neunzig Jahre vom Tage der Ausfertigung dieser Urkunde gerechnet festgesetzt. Nach Beendigung dieser Concessions-Dauer hat die fragliche Bahnstrecke von der österreichischen Grenze bis Oświęcim mit allem unbeweglichen Zubehöre in das freie unbelastete Eigenthum der österreichischen Staatsverwaltung überzugehen.

Indem Wir Jedermann ernstlich verwarnen, diesem Privilegium zuwider zu handeln, und der concessionirten Gesellschaft das Recht einräumen, wegen des erweislichen Schadens vor Unseren Gerichten auf Ersatz zu dringen, ertheilen Wir sämmtlichen Behörden, die es betrifft, den gemessenen Befehl, über dieses Privilegium und allen darin enthaltenen Bestimmungen strenge und sorgfältig zu wachen.

Urkund dessen erlassen Wir diesen Brief, besiegelt mit Unserem kaiserlichen größeren Insiegel in Unserer Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien am dritten Juli im Jahre des Heils Eintausend Achthundert Ein und Sechzig, Unserer Reiche im Dreizehnten.

Franz Joseph m. p.

Graf Wickenburg m. p.

(L. S.) Auf ausdrücklichen Befehl Seiner k. k. apostolischen Majestät:

Adalbert Ritter v. Schmid m. p.

Collationirt und dem Originale von Wort für Wort gleichlautend befunden.

Von der Direction der Hilfsämter des k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft.

Wien, den 14. August 1861.

(L. S.)

N. 54547. **Obwieszczenie**

Jego c. k. Apostolska Mość raczył najwyższemi postanowieniami z dnia 13. Czerwca i 8go Lipca 1861 na dokument koncesyi na budowę i puszczenie w ruch kolej żelaznéj z Zabrzegu (Nowego Bierunia) do Oświécima (o ile takowa przechodzi ziemię austryacką) udzielić najwyższe zezwolenie.

Co się niniejszém w moc wysokiego rozporządzenia c. k. ministeryum handlu z 8. Sierpnia do L. 1448 podaje do powszechnéj wiadomości.

Od c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 22. Sierpnia 1861.

My Franciszek Józef pierwszy z Bożéj łaski Cesarz Austryi, Król Węgier i Czech, Lombardyi i Wenecyi, Dalmacyi, Kroacyi, Slawonii, Galicyi, Lodomeryi i Iliryi, Arcyksiąże Austryi, Wielki Książe Krakowski, Książe Lotaryngii, Salzburga, Styryi, Karyntyi, Krainy, górnego i dolnego Szlązka i Bukowiny, Wielki Książe Siedmiogrodzki, Margrabia Morawski, uksiążęcony Hrabia Hasburgu i Tyrolu, Wielki Wojewoda Województwa Serbskiego i t. d.

Na przedłożoną Nam prosbę Towarzystwa kolei żelaznéj górno-szlązkiéj w Wrocławiu siedzibę mającéj, któremu ze strony królewsko pruskiego rządu koncesya na koléj żelazną z Zabrzegu (Nowego Bierunia) do Oświęcima przez pruskie terytoryum prowadzić się mającą już została udzieloną, o stanowczą koncesyę na budowę i puszczenie w ruch téjże kolej, o ile takowa przez austr. terytoryum ma być prowadzoną, widzieliśmy się spowodowani stósownie do traktatu kolej żelaznych z królewsko pruskim rządem pod dniem 23. Lutego 1861 zawartego, na wniosek Naszego ministra handlu, udzielić rzeczonemu Towarzystwu kolei żelaznéj proszoną koncesyę na budowę i puszczenie w ruch téjże kolei, w sposób następujący:

§. 1.

Nadajemy tedy Towarzystwu kolei żelaznéj górno-szlązkiéj wyłączne prawo do dalszego prowadzenia kolei żelaznéj parowozowéj, z Zabrzegu (Nowego Bierunia) aż do prusko-austryackiéj granicy założyć się mającéj, na austryackiem terytoryum do Oświęcima, dla połączenia jéj z koleją Cesarza Ferdynanda i udzielamy temuż Towarzystwu prawo do puszczenia w ruch téj kolei do przewozu osób i towarów.

§. 2.

Towarzystwo jest obowiązane budowę téj przestrzeni kolei w przeciągu trzech lat od dnia wydania niniejszego dokumentu ukończyć i do publicznego użytku oddać.

§. 3.

Dotyczący projekt budowy i plany szczegółowe mają być Naszym władzom przedłożone do potwierdzenia, i przy budowie należy się ściśle trzymać tych planów, które władze Nasze potwierdzą.

Przy wygotowywaniu projektu, należy ile możności na austryackiem terytoryum unikać przekroczenia głównego traktu celnego, z Kent przez Oświęcim do Prus prowadzącego.

Most kolei żelaznéj nad Wisłą, należy na wszelki sposób, o ile takowy na austryackiéj stronie znajdować się będzie, opatrzyć minami do wysadzania, względem których urządzenia Towarzystwo kolei żelaznéj przy zezwoleniu na plany otrzyma bliższe oznaczenie.

§. 4.

Względem miejsca, w którém taż kolei połączyć się ma z koleją północną Cesarza Ferdynanda, tudzież we względzie urządzeń i budowli na stacyi w Oświęcimie z tego powodu wypaść mogących, oraz względem zaprowadzenia tamże służby obrotowéj, ma się Towarzystwo kolei żelaznéj górno-szlązkiéj porozumieć z Dyrekcyą kolei północnéj Cesarza Ferdynanda.

Dotycząca ugoda ma być Naszemu rządowi przedłożoną do potwierdzenia, któremu również przysłużać będzie prawo, w razie, gdyby w jednym lub drugim względzie porozumienie obudwóch wymienionych przedsiębiorstw budowli nie mogło przyjść do skutku, rozstrzygać podług istniejących ustaw i po przeprowadzeniu zniesienia się z królewsko pruskim rządem.

Na wszelki sposób obowiązane jest Towarzystwo kolei żelaznéj górno-szlązkiéj o to się postarać, żeby na stacyi w Oświęcimie dla obustronnych urzędów i urzędników celnych, również dla austryackiego urzędu pocztowego, dla komisaryatu policyi i w danym razie na urząd telegraficzny późniéj tamże urządzić się mający, postawione zostały budynki, jakie przez obustronne rządy w skutek wybudowania kolei połączającéj z Zabrzegu (Nowego Bierunia) do Oświęcima podług każdoczesnych stosunków ruchu za potrzebne się okażą, tak do manipulacyi urzędowéj jak i pomieszkania dla potrzebnéj ilości obustronnych urzędników celnych, niemniéj dla austryackich urzędników pocztowych, policyjnych, a w razie urządzenia urzędu telegraficznego, także dla urzędników telegraficznych i sług, oraz dla odpowiedniéj ilości straży celnéj i auttryackiéj straży policyjnéj; i ażeby te pomieszkania wymienionym urzędom, urzędnikom, służbie i straży, a to co do austryackich urzędów i t. d. oddane zostały do bezpłatnego użytku.

§. 5.

Przy budowie i co do ruchu wzmiankowanéj przestrzeni kolei żelaznéj od austryackiéj granicy do Oświęcima, podlegać ma Towarzystwo kolei żelaznéj górno-szlązkiéj istniejącym w téj mierze lub na przyszłość wyjść mogącym ustawom austryackim (o ile takowe nie znajdują się w sprzeczności z zawartą konwencyą). W szczególności zatem ma się rzeczone Towarzystwo zachować (z przytoczonem ograniczeniem) podług przepisów regulaminu obrotu kolej żelaznych z 16. Listopada 1851 i ustawy koncesyjnéj kolej żelaznych z 14. Września 1854, i przyjmuje przeto w szczególności na siebie obowiązek przewożenia poczty podług §. 68 regulaminu obrotu kolej żelaznych.

§. 6.

Wzmiankowanemu Towarzystwu przysłużać będzie celem budowy téjże przestrzeni kolei żelaznéj od granicy austryackiéj do Oświęcima prawo wywłaszczania podług postanowień w dotyczących prawnych przepisach zawartych w względzie takich lokalności, które podług decyzyi Naszych władz do tego powołanych, do wykonania téjże kolei zostaną uznane jako niezbędnie potrzebne.

§. 7.

Koncesyonowane Towarzystwo obowiązane jest do służby, a względnie do roboty w obrębie terytoryum Państwa austryackiego świadomie nie używać takich urzędników, sług i robotników, którzy za zbrodnie lub przestępstwa, przemycanie lub ciężkie przekroczenia celne zostali prawomocnie skazani lub tylko dla braku prawnych dowodów, od śledztwa uwolnieni.

§. 8.

Koncesyonowane Towarzystwo jest nadto obowiązane zezwolić na urządzenie poprowadzenia linii telegraficznéj rządowéj i do obrotu własnego wzdłuż kolei wzmiankowanéj, aż do austryackiéj granicy na swym gruncie bez osobnego wynagrodzenia za tenże i przyjąć na siebie czuwanie nad urządzonym telegrafem przez własną straż kolejną bez osobnego wynagrodzenia.

Urządzenie linii telegraficznéj aż do austryackiéj granicy, nastąpi kosztem rządu austryackiego, natomiast od dotyczącego kapitału wkładkowego opłacać będzie Towarzystwo kolei żelaznéj rządowi austryackiemu 5%, a za utrzymanie w dobrym stanie téjże linii roczną kwotę ryczałtową przez austryacki rząd oznaczyć się mającą.

We względzie używania téj linii telegraficznéj zostaje jednak Towarzystwo kolei żelaznéj ograniczone wyłącznie na udzielanie takich doniesień, które z obrotem kolej zostają w związku, w którymto względzie rząd austryacki nadzór wykonywać będzie. W tym celu, jeżeliby inne urządzenie do kontroli przez austryacki rząd jako dostateczne uznane nie zostało zaprowadzone, ma być ta linia telegraficzna poprowadzoną aż do rządowego bióra telegraficznego w Bielsku, gdzie bez wszelkiego uszczerbku co do punktualnego przesyłania depesz, aparat kontrolujący zostanie ustawiony.

Potrzebne aparaty telegraficzne (a to jak długo jakiś lepszy wynalazek zaprowadzony nie zostanie, podług systemu Morsego) ma Towarzystwo kolej żelaznéj sprawić i utrzymać własnym kosztem.

Jeżeliby rząd austryacki za zezwoleniem rządu królewsko pruskiego i pod warunkiem wzajemności dla królewsko pruskich depesz rządowych i prywatnych chciał korzystać z linii obrotowéj przez austryackie terytoryum, do przesyłania depesz rządowych lub prywatnych, (o ile to nastąpić może bez przerwy dla służby obrotowéj) powinny depesze te przysyłać urzędnicy telegraficzni kolejni, mianowicie depesze rządowe do najbliższéj stacyi pruskiéj bez osobnego wynagrodzenia, prawne wynagrodzenie zaś za depesze prywatne o ile takowe za przestrzeń tego telegrafu wypada, pozostawia się Towarzystwu kolei żelaznéj.

§. 9.

We względzie taryfy dla téjże przestrzeni kolej zaprowadzić się mającéj, nie mogą być zaprowadzane żadne wyższe należytości taryfowe, i w ogólności nie mogą być ustanawiane żadne mniéj korzystne warunki, jak na innych przestrzeniach kolei górno-szlązkiéj.

§. 10.

Jeżeliby przestrzeń z Oświęcima do austryackiéj granicy użytą być miała do transportów wojskowych, należy takowe uskuteczniać po cenach zniżonych, które za przewóz osób wojskowych pojedyńczo lub w masie jednéj trzeciéj części, a za konie, wozy, pakunki, materyał wojenny i inne przesyłki wojskowe połowy cen zwykłych przewyższać nie mogą.

Użycie urzędników lub środków obrotowych kolej górno-szlązkiéj do takich transportów zawisło od zezwolenia królewsko pruskiego rządu,

§. 11.

Trwanie koncesyi ustanawia się na dziewięćdziesiąt lat od dnia wygotowania niniejszego dokumentu. Po upływie trwania téj koncesyi przechodzi rzeczona przestrzeń kolej od granicy austr. do Oświęcima ze wszystkiemi nieruchomemi przynależytościami w zupełną nieobciążoną własność austryackiéj administracyi Państwa.

Przestrzegamy każdego surowo, żeby naprzeciw temu przywilejowi nie działał i nadajemy koncesyonowanemu Towarzystwu prawo, by względem udowodnionéj szkody w Naszych sądach wynagrodzenia się domagało, przytem rozkazujemy odpowiednio wszystkim władzom, których to dotyczy, by ściśle i starannie czuwały nad tym przywilejem i wszelkiemi w nim zawartemi postanowieniami.

W dowód czego wydajemy niniejszy list opieczętowany Naszą większą Cesarską pieczęcią, w Naszym główném i stołecznem mieście Państwa Wiedniu dnia trzeciego Lipca roku Zbawienia tysiąc ośmset sześćdziesiątego pierwszego, Naszego panowania trzynastego.

Franciszek Józef w. r.

Hrabia Wickenburg w. r.

(L. S.) Z wyraźnego polecenia Jego c. k. Mości

Wojciech kawaler de Schmid w. r.

Kolacyonowano i z oryginałem dosłownie zgodnie znaleziono.

Od Dyrekcyi Urzędów pomocniczych c. k. Ministeryum dla handlu i gospodarstwa krajowego.

Wiedeń, dnia 14. Sierpnia 1861.

(L. S.)

Z. 2385. **Kundmachung** (3141. 1-3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Fr. Katharina 1. Ehe **Kwiatkowska** 2. Ehe **Malczewska**, des Curators der dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Gläubiger so wie der 1. österr. Sparkasse im Executionswege der von der Fr. Katharina Kwiatkowska wider Herrn Franz Trzeciecki ersiegten Forderung von 2400 fl. CM. sammt 5% seit 23. August 1847 bis zum Zahlungstage zu berechnenden Zinsen der Gerichtskosten von 29 fl. 45 kr. der Executionskosten von 15 fl. 12 kr. CM. und 574 fl. 80⅛ kr. österr. W. die executive Feilbietung der dem Schuldner Herrn Franz Trzeciecki ut. d. 279 p. 138 n. 9 här. gehörigen Gutshälfte Uście ruskie sammt Zugehör Kwiatoń, Smerekowce, Przysłup und Huta des ehedem Jasloer gegenwärtig Sandezer Kreises, Gorlizer Bezirkes im 3. Termine bewilligt worden ist; — welche Feilbietung am 14. November 1861 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Kreisgerichte unter nachstehenden erleichternden Bedingnissen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtliche Schätzungswerth von 30,508 fl. 37½ kr. CM. oder 32,034 fl. 5⅝ kr. ö. W. bestimmt, jedoch werden diese Güter bei diesem Termine, falls ein Anbot über der Schätzung nicht erzielt werden sollte — auch unter der Schätzung veräußert werden.
2. Der Verkauf dieser Güterhälfte geschieht in Pausch und Bogen und mit Ausschluß der für die aufgehobenen Unterthansleistungen entfallenden Urbarialentschädigung.
3. Jeder Kauflustige hat vor Beginn der Feilbietung zu Händen der Licitations-Commission den 1/20 Theil des Schätzungswerthes im runden Betrage von 1605 fl. ö. W. als Vadium im Baaren oder in Pfandbriefen der galizisch-ständischen Credits-Anstalt oder in Staats-Obligationen sammt den zugehörigen nicht fälligen Coupons und Talons nach dem im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung" vorkommenden letzten Curse jedoch nicht über den Nominalwerth zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird nach beendigter Licitation zur Sicherstellung der Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten rückbehalten, den übrigen Licitanten aber nach beendeter Licitation rückgestellt werden.
4. Den Kauflustigen steht es frei die festgestellten Feilbietungsbedingungen das Inventar, den Schätzungsact und den landtäflichen Auszug der zu veräußernden Gutshälfte in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen und Abschriften zu erheben.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbietung werden beide Theile, Herr Miteigenthümer Titus Trzeciecki und die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen diejenigen Gläubiger welche mit ihren Forderungen nach dem 10. Jänner 1860 in die Landtafel gelangten, so wie diejenigen, welchen die besondere Verständigung von dieser Feilbietung entweder gar nicht oder nicht zeitgerecht zugestellt werden sollte mittelst Edict mit dem Beisatze verständiget, daß zu ihrer Vertretung in dieser Executionssache der hierortige Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pawlikowski mit Substituirung des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Zieliński bestellt sei, bei welchem sie sich zu melden und die Behelfe beizubringen, allenfalls einen andern Bevollmächtigten zu bestellen haben, widrigens sie die Folgen sich selbsten zu zuschreiben müßten.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Neu-Sandez, am 9. September 1861.

N. 2385. **Obwieszczenie**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym Sączu podaje niniejszym do powszechnéj wiadomości, iż na żądanie p. Katarzyny 1. voto Kwiatkowskiéj 2. voto Malczewskiéj, kuratora z miejsca pobytu niewiadomych wierzycieli, jakoteż pierwszéj austryackiéj kasy oszczędności w drodze egzekucyi przez p. Katarzynę Kwiatkowską przeciw p. Franciszkowi Trzecieckiemu wygranéj pretensyi w sumie 2400 złr. mk. wraz z odsetkemi 5% od dnia 23. Sierpnia 1847 aż do dnia zapłaty obrachować się mającemi, tudzież kosztów sądowych w ilości 29 złr. 45 kr. mk. kosztów egzekucyjnych w kwocie 15 złr. 12 kr. mk. i w kwocie 574 zła. 80⅛ cent. dozwoloną została przymusowa sprzedaż, do dłużnika p. Franciszka Trzecieckiego ut. dom. 279 pag. 138 n. 9 här. należącéj połowy dóbr Uście ruskie z przyległościami Kwiatoń, Smerekowce, Przysłup i Huta dawniéj w Jasielskim obecnie Sądeckim obwodzie, Gorlickim powiecie położonych, którato sprzedaż w trzecim terminie dnia 14. Listopada 1861 o godzinie 10téj przedpołudniem w tutejszym c. k. Sądzie obwodowym pod następującemi lekszemi warunkami przedsięwziętą będzie:

1. Za cenę wywołania stanowi się sądowną wartość szacunkową w kwocie 30,508 złr. 37½ kr. mk. czyli 32,034 zła. 5⅝ cent. na którym terminie te dobra, w razie niemożliwości osiągnienia kwoty wyżéj ceny szacunkowéj, także niżéj ceny szacunkowéj, sprzedane będą.
2. Połowa dóbr tych sprzedaną będzie hurtem z wyłączeniem przypadającego wynagrodzenia indemnizacyjnego za zniesione powinności poddańcze.
3. Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest przed rozpoczęciem licytacyi jedną 20. część ceny szacunkowéj w kwocie okrągłéj 1605 zła. jako zakład w gotowiznie lub w listach zastawnych galic. stanowego Towarzystwa kredytowego, albo w publicznych papierach wraz z niezapadłemi do nich należącemi kuponami i talonami podług ich kursu ostatniego w Gazecie Krakowskiéj umieszczonego jednakowoż nigdy nad wartość nominalną do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć. Zakład nabywcy na zabezpieczenie i wypełnienie przyjętych powinności zatrzymany, zaś innym licytantom zaraz po ukończeniu licytacyi zwrócony zostanie.
4. Chęć kupienia mającym wolno jest warunki licytacyjne, inwentarz, akt szacunkowy i wyciąg tabularny sprzedać się mającéj połowy dóbr w tutejszo-sądowéj registraturze przejrzeć lub w odpisie podnieść.

O rozpisaniu téj licytacyi uwiadamia się obie strony, tudzież współwłaściciela p. Tytusa Trzecieckiego i wiadomych wierzycieli, którzy ze swemi pretensyami po dniu 10. Stycznia do tabuli krajowéj weszli, i tych, którym osobne uwiadomienie o téj licytacyi albo zupełnie nie, lub nie dość wcześnie doręczoneby być miało niniejszym obwieszczeniem z tem dodatkiem iż w celu zastępowania tychże w téj sprawie egzekucyjnéj ustanowionym został adwokat krajowy Dr Pawlikowski z substytucyą adwokata krajowego Dra Zielińskiego, do którego zgłosić się, dostarczyć mu dokumentów, lub téż innego pełnomocnika ustanowić mają, inaczéj sami sobie skutki przypisać będą musieli.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 9. Września 1861.

N. 15179. **Kundmachung.** (3116. 1-3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau wird zur Lieferung nachstehend verzeichneter Papiergattungen für den Bedarf des Verwaltungs-Jahres 1862 die Concurrenz-Verhandlung hiemit ausgeschrieben.

Unternehmungslustige haben ihre schriftlichen Anbote versiegelt, unter Beibringung von 4 Musterbogen jeder zur Lieferung declarirten Papiergattung und Anschluß des mit fünf Perzent des angebotenen Preises berechneten Angeldes, oder der legalen Nachweisung, daß letzteres zu diesem Behufe bei einer Aerarialkasse erlegt wurde bis einschließig den 4. October 1861 bei dem Präsidium der obgenannten k. k. Finanz-Landes-Direction unter der Aufschrift: „Anbot für die Papierlieferung auf das Verwaltungs-Jahr 1862" einzubringen.

Die zu liefernden Papiergattungen und deren beiläufige Menge sind, und zwar:

1. Klein-Conzept-Maschinen-Schreibpapier 13½ Zoll hoch 17 Z. breit: 800 Rieß.
2. Groß-Conzept-Maschinen-Schreibpapier 15 Z. hoch 18½ breit: 200 Rieß.
3. Klein-Median-Conzept-Masch.-Schreibpapier 16½ Zoll hoch 22 Z. breit: 160 Rieß.
4. Groß-Median-Conzept-Masch.-Schreibpapier 17 Z. hoch 23 Z. breit: 80 Rieß.
5. Klein-Regal-Conzept-Masch.-Schreibpapier 18½ Z. hoch 24 Z. breit: 12 Rieß.
6. Klein-Kanzlei-Masch.-Schreibpapier 13½ Z. hoch 17 Z. breit: 500 Rieß.
7. Klein-Packpapier 18½ Zoll hoch 24 Zoll breit: 65 Rieß.
8. Groß-Packpap. 21 Z. hoch 30 Z. breit: 40 Rieß.
9. Fließ-Papier 15 Z. hoch 18½ Z. breit: 20 Rieß.
10. Medien-Format-Post- ungeleimtes Druckpapier 17 Zoll hoch 22 breit: 10 Rieß.

Die näheren Lieferungs-Bedingnisse können bei dem Landes-Oeconomate in Krakau (Aerarial-Gebäude am Stradom Nr. 9) in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Krakau, am 12. September 1861.

N. 15179. **Obwieszczenie.**

W celu zabezpieczenia liwerunku papieru w gatunkach niżéj wymienionych, dla użytku c. k. krajowéj dyrekcyi skarbowéj w Krakowie na rok administracyjny 1862, rozpisuje się publiczną licytacyę za pomocą ofert pisemnych. Oferty te zawierać mają próby po 4 arkusze z każdego gatunku papieru, którego liwerunek przedsiębiorca objąć zamierza, potem wadyum wynoszące 5 odsetek ogólnéj wartości zamierzonego liwerunku, lub wykaz, że takowe w c. k. kasie złożone zostało; winny być należycie podpisane, opieczętowane i najdaléj do 4go Października 1861 podane do Prezydyum c. k. krajowéj dyrekcyi skarbowéj w Krakowie, pod napisem: „Oferta w celu objęcia liwerunku papieru na rok administr. 1862."

Liwerunek papieru ogranicza się na następne gatunki:

1. Papier do pisania maszynowy konceptowy w małym formacie 13½ cali długości 17 c. szerokości: 800 ryz.
2. Papier do pisania maszynowy konceptowy w dużym formacie 15 c. dług. 18½ c. szer. 200 ryz.
3. Papier do pisania median mały 16½ c. dług. 22 c. szer.: 160 ryz.
4. Papier do pisania median duży 17 c. dług. 23 c. szer.: 80 ryz.
5. Papier do pisania rygałowy mały 18½ cala dług. 24 c. szer.: 12 ryz.
6. Papier do pisania maszynowy kancelaryjny w małym formacie 13½ c. dług. 17 c. szer. 500 ryz.
7. Papier do opakowania w małym formacie 18½ c. dług. 24 szer.: 65 ryz.
8. Papier do opakowania w dużym formacie 21 c. dług. 30 c. szer.: 40 ryz.
9. Papier bibułowy 15 c. dług. 18½ c. szer.: 20 ryz.
10. Papier do druku w medyan formacie 17 c. dług. 22 c. szer.: 10 ryz.

Bliższe szczegóły warunków licytacyjnych mogą być przejrzane w zwykłych godzinach urzędowych w kancelaryi c. k. Ekonomatu krajowego (w dolnéj części domu rządowego na Stradomiu pod Nr. 9).

Z c. k. Dyrekcyi krajowéj skarbowéj.

Kraków, dnia 12. Września 1861.

Z. 14239. **Kundmachung.** (3109. 1-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der, den Erben nach Dominik **Masłowski**, als: Johann, Josef und Anton Masłowski gegen Franz Wichtor mittelst rechtskräftigen Urtheils zuerkannten Summe pr. 6000 flp. sammt Nebengebühren, die executive öffentliche Feilbietung der, auf den Namen des Executen mit der Bedingung des Rückfalls an Magdalena 2ter Ehe Wichtor, im Falle Ueberlebens, intabulirte sub Nr. 222 Gde. II., 90 Stdt. I. in Krakau gelegenen, auf 14,763 fl. 58 kr. ö. W. geschätzten Realität, in zwei Terminen u. z.: am 20. November und 13. December 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags, jedoch in keinem derselben unter diesem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe und gegen dem, daß jeder Kauflustige den 10% des Ausrufspreises das ist 1477 fl. ö. W. als Vadium zu erlegen hat, wie auch unter den Bedingungen, welche in der hiergerichtlichen Registratur sowie in der Kanzlei des Advokaten Dr. **Machalski** eingesehen werden können, vorgenommen werden wird.

Sollte diese Realität in keinem dieser Terminen veräußert werden, so wird gemäß §. 148 G. O. Behufs Feststellung erleichternder Bedingungen die Tagfahrt auf den 13. December 1861, 4 Uhr Nachmittags bestimmt.

Für diejenigen Gläubiger, denen die Feilbietungsbewilligung vor dem ersten Termine nicht zukommen sollte, sowie für diejenigen, die nach dem 12. August 1861 auf die Hypothek dieser Realität mit ihren Forderungen gelangen — wird der Advokat Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Advokaten Dr. Kański zum Curator bestellt.

Den Kauflustigen wird unter Einem bekannt gegeben, daß auf dieser Realität ein in 20 Raten zurückzahlbares Darlehen pr. 4000 fl. CM. zu Gunsten des Aerars haftet, durch dessen weitere Belassung bei der Hypothek, dem Käufer eine namhafte Erleichterung zu Statten kommen dürfte.

Krakau, am 20. August 1861.

N. 14239. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie czyni niniejszém wiadomo, że na zaspokojenie pretensyi 6000 złp. z przyn. przyznanéj sądownie spadkobiercom ś. p. Dominika Masłowskiego od p. Franciszka Wichtora, sprzedaną będzie w drodze publicznéj licytacyi realność pod Nr. 222 Gm. II. (90 Dz. I.) w Krakowie położona na 14,763 zła. 58 c. sądownie oszacowana, na imie p. Franciszka Wichtora, z zastrzeżeniem, iż w razie przeżycia realność ta wróci do p. Magdaleny 2go ślubu Wichtorowéj zahypotekowaną, a to w terminach na dniu 20. Listopada i 13. Grudnia 1861 każdą razą o godz. 10. zrana jednak w żadnym z tych terminów niżéj szacunku.

Ceną wywołania jest szacunek, a każdy chęć kupienia mający ma 10% tegoż t. j. kwotę 1477 zła. jako wadium do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć i może bliższe warunki téj licytacyi w registraturze c. k. Sądu krajowego lub w biórze p. adwokata Dra Machalskiego przejrzeć.

Gdyby realność ta w terminach powyższych sprzedaną niebyła, termin do ustanowienia ulżających warunków licytacyi wyznacza się na 13go Grudnia 1861 o godzinie 4téj popołudniu wedle §. 148 P. S.

Dla wszystkich wierzycieli, którymby uwiadomienie sądowe o sprzedaży realności téj z jakichkolwiek przyczyn przed terminem licytacyi doręczone być niemogło, lub którzyby na hypotekę téj realności po dniu 12. Sierpnia 1861 weszli ustanowionym został p. Dr Biesiadecki z substytucyą p. Dra Kańskiego kuratorem.

Czyni się zarazem mającym chęć kupienia wiadomo, że na hypetece téj realności ciąży pożyczka rządowa sumie 4000 złr. mk. odpłacalna w 20 ratach, przez któréj dalsze pozostawienie przy hypotece, kupiciel mógłby mieć znaczne ulżenie.

Kraków, dnia 20. Sierpnia 1861.

Z. 60081. **Kundmachung.** (3114. 1-3)

Bei der am 2. Septemger d. J. in Folge a. h. Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 341. und 342. Verlosung der älteren Staatsschuld sind die Serien Nr. 259 und 360 gezogen worden.

Die Serie 259 enthält Obligationen der ung. Hofkammer- und Allerhöchste Schuldverschreibungen, von verschiedenen Zinsenfuße; die ung. Hofkammer-Obligationen von Nr. 1142 bis einschließig Nr. 2054 im ganzen Capitalsbetrage, die Allerhöchsten Schuldverschreibungen Nr. 1 mit einem Fünfzehntel und Nr. 92 mit der Hälfte der Capitalsbetrages, in der Gesammt-Capitals-Summe von 1.171,660 fl. 21⅜ kr. mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 24,762 fl. 17½ kr.

Die Serie 360 enthält mähr.-ständische Ararial-Obligationen de Sessione 27. September 1769 im ursprünglichen Zinsenfuße von 4% u. z. Nr. 11491 und 12700 mit der Hälfte und Nr. 11990 bis einschließig Nr. 12695, ferner Nr. 12796 mit dem ganzen Capitalsbetrage, zusammen in der Capitals-Summe v. 1.294,175 fl. 40¼ kr. mit den Interessen nach dem herabgesetzten Fuße von 25,883 fl. 30 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsenfuß erhöht, und in soferne dieser 5% CM. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des Finanz-Ministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R.-G.-B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungs-Maßstabe in 5% auf österr. Währ. lautende Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5% nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der, in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen, 5% auf österr. Währ. lautende Obligationen erfolgt.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 9. September 1861.

N. 60081. **Obwieszczenie.**

Przy 341. i 342. losowaniu dawniejszego długu Państwa, odbytém w moc najwyższego patentu z dnia 31. Marca 1818 i 23. Grudnia 1859 na dniu 2. Września 1861 została wyciągnięta Serya Nr. 259 i 360.

Serya 259 zawiera obligacye kamery nadwornéj węgierskiéj i najwyższe zapisy długu Państwa rozmaitéj stopy procentowéj. Obligacye kamery nadwornéj węgierskiéj od Nr. 1142 do Nr. 2054 włącznie w całéj ilości kapitału, najwyższe zapisy długu Państwa Nr. 1 z piętnastą częścią, Nr. 92 z połową kapitału, w ogólnéj ilości kapitału 1.171,660 złr. 21⅜ kr., a w ilości procentów podług zniżonéj stopy procentowéj 24,762 złr. 17½ kr.

Serya 360 zawiera morawsko-stanowe obligacye rządowe „de sessione 27. Września 1769" podług pierwotnéj stopy procentowéj 4%, mianowicie Nr. 11491 i 12700 z połową, a Nr. 11990 do Nr. 12695 włącznie, oraz Nr. 12796 z całą ilością kapitału, razem w ilości kapitału 1.294,175 złr. 40¼ kr., z procentami podług zniżonéj stopy procentowéj 25,883 złr. 30 kr.

Obligacye te zostaną w moc postanowień najwyższego patentu z 21. Marca 1818 podwyższone na pierwotną stopę procentową i jeżeli takowa 5 procentu w mon. konw. dosięgnie, podług normy wymiany obwieszczeniem c. k. Ministeryum skarbu z 26. Października 1858 do L. 5286 (Dziennik Praw Państwa Nr. 190) ogłoszonéj, wymienione na 5% żapisu długu Państwa na walutę austryac. opiewające.

Za te obligacye zaś, które w skutek wylosowania, osięgną pierwotne lecz 5% niedochodzące oprocentowanie, zostaną stronie podług postanowień w wymienioném obwieszczeniu zawartych na żądanie wydane 5% obligacye na walutę austryac. opiewające.

Od c. k. galicyjskiego Namiestnictwa.

Lwów, dnia 9. Września 1861.

N. 3543. **Edykt.** (3131. 1-3)

Przez c. k. Urząd jako Sąd powiatowy w Nowymtargu czyni się wiadomo, iż w dniu 8. Października 1831 zmarł w Lasku Franciszek Nykara bez pozostawienia rozporządzenia ostatniéj woli.

Sąd nieznając pobytu *Józefa* Nykary syna zmarłego wzywa go, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia niżéj wyrażonego licząc, tu w Sądzie się zgłosił, i swe oświadczenie do spadku wniósł, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z tymi, którzy się zgłosili i z kuratorem *Józefem* Nykarą dla niego ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Nowytarg, dnia 4. Września 1861.

In der Buchdruckerei des „Czas"

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.